

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3640 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Anpassung des deutschen Rechts der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen an das europäische Wettbewerbsrecht, Abschaffung des bisherigen Anmelde- und Genehmigungssystems, Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten von Marktbeteiligten und Verbänden sowie der bußgeldrechtlichen Sanktionen, Angleichung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Freigabeentscheidungen des Bundeskartellamts bei der Zusammenschlusskontrolle an das allgemeine Verwaltungsrecht, Erleichterung der Kooperationen von Presseunternehmen.

B. Lösung

Im Zuge der Ausschussberatungen hat der Ausschuss folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Streichung der Sonderregelung für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen (§ 4 GWB-E).
- Erweiterung der Missbrauchsaufsicht in § 20 Abs. 3 auf das Kriterium des „wiederholten Aufforderns“.
- Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes in § 65 ausschließlich bei Verfahren des Bundeskartellamts, für Ministererlaubnisverfahren bleibt es bei der gegenwärtigen Regelung.
- Die Neufassung des § 31, die Zeitungsverlagen, die von den Problemen der Branche besonders betroffen sind, erweiterte Kooperationsmöglichkeiten in allen verlagswirtschaftlichen Bereichen unter Ausschluss der Redaktionen eröffnet. Kooperationen müssen strenge Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen und stehen unter einer besonderen Missbrauchsaufsicht.
- Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Ergänzungen des § 36 (erweiterte Fusionsmöglichkeiten) wurden gestrichen, da das Ziel dieser Regelungen, den wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Zeitungsverlagen auf konsolidierter Basis zu erhalten und damit einen Beitrag zur Vielfaltssicherung zu leisten, durch die Neufassung des § 31 in vollem Umfang erreicht wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Die Abschaffung des Anmelde- und Genehmigungssystems für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen führt zu einer Entlastung der Kartellbehörden des Bundes und der Länder von Vollzugaufgaben. Dem stehen neue Vollzugaufgaben insbesondere im Rahmen des Netzwerks der europäischen Wettbewerbsbehörden gegenüber. Insgesamt ist kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen insgesamt keine messbaren Mehrkosten. Die Abschaffung des Anmelde- und Genehmigungssystems für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen führt einerseits zu einer Internalisierung der Kosten für die präventive Rechtskontrolle dieser Vereinbarungen. Dem steht andererseits die Entlastung von Bürokratiekosten gegenüber. Die Verbesserung der zivil- und bußgeldrechtlichen Sanktionen dient insbesondere der Abschreckung von Kartellrechtsverstößen. Gesetzeskonform handelnde Unternehmen haben nicht mit Mehrbelastungen zu rechnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3640 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. März 2005

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Hubertus Heil
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
– Drucksache 15/3640 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 63 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Wettbewerbsbeschränkungen

Erster Abschnitt Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen

- | | |
|---------|---|
| § 1 | Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen |
| § 2 | Freigestellte Vereinbarungen |
| § 3 | Mittelstandskartelle |
| § 4 | <i>Verbot von Preisbindungen</i> |
| §§ 5–18 | (weggefallen) |

Zweiter Abschnitt Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten

- | | |
|------|--|
| § 19 | Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung |
| § 20 | Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung |
| § 21 | Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens |

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Wettbewerbsbeschränkungen

Erster Abschnitt Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen

- | | |
|---------|-----------------|
| § 1 | unverändert |
| § 2 | unverändert |
| § 3 | unverändert |
| | entfällt |
| §§ 4–18 | (weggefallen) |

Zweiter Abschnitt unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Dritter Abschnitt Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts	Dritter Abschnitt unverändert
§ 22 Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	
§ 23 Europafreundliche Anwendung	
Vierter Abschnitt Wettbewerbsregeln	Vierter Abschnitt unverändert
§ 24 Begriff, Antrag auf Anerkennung	
§ 25 Stellungnahme Dritter	
§ 26 Anerkennung	
§ 27 Veröffentlichung von Wettbewerbsregeln, Bekanntmachungen	
Fünfter Abschnitt Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche	Fünfter Abschnitt Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche
§ 28 Landwirtschaft	§ 28 unverändert
§ 29 <i>Kredit- und Versicherungswirtschaft</i>	§ 29 (weggefallen)
§ 30 Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften	§ 30 unverändert
§ 31 <i>Anzeigenkooperationen</i>	§ 31 Verlagswirtschaftliche Kooperationen
Sechster Abschnitt Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen	Sechster Abschnitt unverändert
§ 32 Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen	
§ 32a Einstweilige Maßnahmen	
§ 32b Verpflichtungszusagen	
§ 32c Kein Anlass zum Tätigwerden	
§ 32d Entzug der Freistellung	
§ 32e Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen	
§ 33 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht	
§ 34 Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde	
§ 34a Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen	
Siebenter Abschnitt Zusammenschlusskontrolle	Siebenter Abschnitt unverändert
§ 35 Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle	
§ 36 Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen	
§ 37 Zusammenschluss	
§ 38 Berechnung der Umsatzerlöse und der Marktanteile	
§ 39 Anmelde- und Anzeigepflicht	
§ 40 Verfahren der Zusammenschlusskontrolle	
§ 41 Vollzugsverbot, Entflechtung	
§ 42 Ministererlaubnis	
§ 43 Bekanntmachungen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Achter Abschnitt Monopolkommission	Achter Abschnitt unverändert
§ 44 Aufgaben	
§ 45 Mitglieder	
§ 46 Beschlüsse, Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 47 Übermittlung statistischer Daten	
Zweiter Teil Kartellbehörden	Zweiter Teil unverändert
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	
§ 48 Zuständigkeit	
§ 49 Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde	
§ 50 Vollzug des europäischen Rechts	
§ 50a Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden	
§ 50b Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden	
§ 50c Behördenzusammenarbeit	
Zweiter Abschnitt Bundeskartellamt	
§ 51 Sitz, Organisation	
§ 52 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen	
§ 53 Tätigkeitsbericht	
Dritter Teil Verfahren	Dritter Teil unverändert
Erster Abschnitt Verwaltungssachen	
I. Verfahren vor den Kartellbehörden	
§ 54 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte	
§ 55 Vorabentscheidung über Zuständigkeit	
§ 56 Anhörung, mündliche Verhandlung	
§ 57 Ermittlungen, Beweiserhebung	
§ 58 Beschlagnahme	
§ 59 Auskunftsverlangen	
§ 60 Einstweilige Anordnungen	
§ 61 Verfahrensabschluss, Begründung der Verfü- gung, Zustellung	
§ 62 Bekanntmachung von Verfügungen	
II. Beschwerde	
§ 63 Zulässigkeit, Zuständigkeit	
§ 64 Aufschiebende Wirkung	
§ 65 Anordnung der sofortigen Vollziehung	
§ 66 Frist und Form	
§ 67 Beteiligte am Beschwerdeverfahren	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 68	Anwaltszwang
§ 69	Mündliche Verhandlung
§ 70	Untersuchungsgrundsatz
§ 71	Beschwerdeentscheidung
§ 71a	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
§ 72	Akteneinsicht
§ 73	Geltung der Vorschriften des GVG und der ZPO
III. Rechtsbeschwerde	
§ 74	Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe
§ 75	Nichtzulassungsbeschwerde
§ 76	Beschwerdeberechtigte, Form und Frist
IV. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 77	Beteiligtenfähigkeit
§ 78	Kostentragung und -festsetzung
§ 79	Rechtsverordnungen
§ 80	Gebührenpflichtige Handlungen
Zweiter Abschnitt Bußgeldverfahren	
§ 81	Bußgeldvorschriften
§ 82	Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung
§ 82a	Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren
§ 83	Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren
§ 84	Rechtsbeschwerde zum BGH
§ 85	Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid
§ 86	Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung
Dritter Abschnitt Vollstreckung	
§ 86a	Vollstreckung
Vierter Abschnitt Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	
§ 87	Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte
§ 88	Klageverbindung
§ 89	Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke
§ 89a	Streitwertanpassung

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

- § 90 Benachrichtigung und Beteiligung der Kartellbehörden
- § 90a Zusammenarbeit der Gerichte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Kartellbehörden
- § 91 Kartellsenat beim OLG
- § 92 Zuständigkeit eines OLG oder des ObLG für mehrere Gerichtsbezirke in Verwaltungs- und Bußgeldsachen
- § 93 Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde
- § 94 Kartellsenat beim BGH
- § 95 Ausschließliche Zuständigkeit
- § 96 (weggefallen)

Vierter Teil
Vergabe öffentlicher AufträgeVierter Teil
unverändertErster Abschnitt
Vergabeverfahren

- § 97 Allgemeine Grundsätze
- § 98 Auftraggeber
- § 99 Öffentliche Aufträge
- § 100 Anwendungsbereich
- § 101 Arten der Vergabe

Zweiter Abschnitt
Nachprüfungsverfahren

I. Nachprüfungsbehörden

- § 102 Grundsatz
- § 103 Vergabeprüfstellen
- § 104 Vergabekammern
- § 105 Besetzung, Unabhängigkeit
- § 106 Einrichtung, Organisation

II. Verfahren vor der Vergabekammer

- § 107 Einleitung, Antrag
- § 108 Form
- § 109 Verfahrensbeteiligte, Beiladung
- § 110 Untersuchungsgrundsatz
- § 111 Akteneinsicht
- § 112 Mündliche Verhandlung
- § 113 Beschleunigung
- § 114 Entscheidung der Vergabekammer
- § 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens

III. Sofortige Beschwerde

- § 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 117 Frist, Form	
§ 118 Wirkung	
§ 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren	
§ 120 Verfahrensvorschriften	
§ 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag	
§ 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts	
§ 123 Beschwerdeentscheidung	
§ 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht	
Dritter Abschnitt Sonstige Regelungen	
§ 125 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch	
§ 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens	
§ 127 Ermächtigungen	
§ 128 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer	
§ 129 Kosten der Vergabepflichtstelle	
Fünfter Teil Anwendungsbereich des Gesetzes	
§ 130 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich	Fünfter Teil unverändert
Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 131 Übergangsbestimmungen	Sechster Teil unverändert
2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„Erster Abschnitt Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen“.	
3. In § 1 werden die Wörter „miteinander im Wettbewerb stehenden“ gestrichen.	3. unverändert
4. Die §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:	4. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„§ 2 Freigestellte Vereinbarungen	
(1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen	
1. Beschränkungen auferlegt werden, die für die Wirklichkeit dieser Ziele nicht unerlässlich sind oder	
2. Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.	
(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 gelten die Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäi-	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

schen Gemeinschaft über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Gruppenfreistellungsverordnungen) entsprechend. Dies gilt auch, soweit die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

§ 3
Mittelstandskartelle

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, wenn

1. dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
2. die Vereinbarung oder der Beschluss dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.

§ 4
Verbot von Preisbindungen

Verboten sind vertikale Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien bezwecken, die Möglichkeiten des Beziehers zu beschränken, seinen Preis selbst festzusetzen. Für die Befugnis des Lieferanten, Höchstpreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vertragsparteien tatsächlich wie Fest- oder Mindestpreise auswirken, gelten die §§ 1 und 2.“

5. Die §§ 5 bis 18 werden aufgehoben.
6. Der bisherige Dritte Abschnitt „Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten“ wird Zweiter Abschnitt.
7. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „gewerblichen Leistungen“ die Wörter „auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Der räumlich relevante Markt im Sinne dieses Gesetzes kann weiter sein als der Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Vereinigungen von“ die Wörter „miteinander im Wettbewerb stehenden“ eingefügt, die Angabe „§§ 2 bis 8, 28 Abs. 1 sowie § 29“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 28 Abs. 1 und § 31“ und die Angabe „§§ 15, 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2, §§ 29 oder 30 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

§ 3
unverändert

§ 4
entfällt

5. Die §§ 4 bis 18 werden aufgehoben.
6. unverändert
7. unverändert
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Vereinigungen von“ die Wörter „miteinander im Wettbewerb stehenden“ eingefügt, die Angabe „§§ 2 bis 8, 28 Abs. 1 sowie § 29“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 28 Abs. 1 und § 31“ und die Angabe „den §§ 15, 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 oder § 30 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.</p> <p>9. In § 21 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 8, 28 Abs. 1 oder § 29“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 28 Abs. 1 oder § 31“ ersetzt.</p> <p>10. Nach § 21 wird folgende Überschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Dritter Abschnitt
Anwendung des europäischen
Wettbewerbsrechts“.</p> <p>11. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 22
Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 81 und 82
des Vertrages zur Gründung
der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>(1) Auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, können auch die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden. Ist dies der Fall, ist daneben gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 1) auch Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden.</p> <p>(2) Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes darf gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht beschränken oder die Bedingungen des Artikels 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung des Artikels 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfasst sind. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts bleiben unberührt. In anderen Fällen richtet sich der Vorrang von Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach dem insoweit maßgeblichen europäischen Gemeinschaftsrecht.</p> <p>(3) Auf Handlungen, die einen nach Artikel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verbotenen Missbrauch darstellen, können auch die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden. Ist dies der Fall, ist daneben gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2</p> | <p>b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „im Geschäftsverkehr“ die Wörter „wiederholt dazu aufzufordern oder“ eingefügt.</p> <p>c) unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. Die §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 22
unverändert</p> |
|--|--|

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auch Artikel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden. Die Anwendung weitergehender Vorschriften dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet des europäischen Gemeinschaftsrechts nicht, soweit die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle angewendet werden. Vorschriften, die überwiegend ein von den Artikeln 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abweichendes Ziel verfolgen, bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts unberührt.

§ 23
Europafreundliche Anwendung

Die Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts sind bei der Anwendung der §§ 1 bis 4 und 19 maßgeblich zugrunde zu legen, soweit hierzu nicht in diesem Gesetz besondere Regelungen enthalten sind.“

12. In § 25 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Interessen der Verbraucher erheblich berührt sind.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde von den ihr nach dem Sechsten Abschnitt zustehenden Befugnissen keinen Gebrauch machen wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit eine Wettbewerbsregel gegen das Verbot des § 1 verstößt und nicht nach den §§ 2 und 3 freigestellt ist oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder eine andere Rechtsvorschrift verletzt, hat die Kartellbehörde den Antrag auf Anerkennung abzulehnen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wettbewerbsregeln“ das Wort „bei“ gestrichen und das Wort „anzumelden“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Veröffentlichung von Wettbewerbsregeln,
Bekanntmachungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anerkannte Wettbewerbsregeln sind im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger¹ zu veröffentlichen.“

§ 23

Europafreundliche Anwendung

Die Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts sind bei der Anwendung der §§ 1 bis 2 und 19 maßgeblich zugrunde zu legen, soweit hierzu nicht in diesem Gesetz besondere Regelungen enthalten sind.“

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

¹ Amtlicher Hinweis: www.ebundesanzeiger.de

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „Im Bundesanzeiger“ die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 25 Satz 2“ durch die Angabe „§ 25 Satz 3“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Ablehnung der Anerkennung nach § 26 Abs. 2, die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung von Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 4.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Kartellbehörde erteilt zu anerkannten Wettbewerbsregeln, die nicht nach Absatz 1 veröffentlicht worden sind, auf Anfrage Auskunft über die Angaben nach § 24 Abs. 4 Satz 1.“

15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für vertikale Preisbindungen, die die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, *gelten die §§ 1 und 4 nicht.*“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Anhang II“ durch die Angabe „Anhang I“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 29 wird *wie folgt gefasst:*

„§ 29
Kredit- und Versicherungswirtschaft
Für Vereinbarungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen gilt § 4 nicht. Die §§ 1 und 2 bleiben unberührt.“

17. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften

(1) *Die §§ 1 und 4 gelten nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.*

(2) Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder

15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für vertikale Preisbindungen, die die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, **gilt** § 1 nicht.“
- c) unverändert
- d) unverändert

16. § 29 wird **aufgehoben**.

17. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften

(1) § 1 **gilt** nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.

(2) unverändert

Entwurf

auf Preismitteilungen Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(3) Das Bundeskartellamt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines gebundenen Abnehmers die Preisbindung für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn

1. die Preisbindung missbräuchlich gehandhabt wird oder
2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.“

18. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Anzeigenkooperationen

§ 1 gilt nicht für Vereinbarungen von Unternehmen, die jeweils Zeitungen oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, über eine Zusammenarbeit *im Anzeigenbereich*. Auf Zusammenschlüsse zum Zwecke der in Satz 1 genannten Zusammenarbeit *finden die Vorschriften des Siebenten Abschnitts* im Hinblick auf die betroffenen *Anzeigenmärkte keine Anwendung*. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

18. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Verlagswirtschaftliche Kooperationen

(1) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen von Unternehmen, die jeweils Zeitungen oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, über eine **Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit in den Bereichen Anzeigen, Druck und Abonnementvertrieb, wenn**

1. die Vereinbarungen dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen zu verbessern,
2. die Zusammenarbeit für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage und die Fortführung mindestens einer der beteiligten Zeitungen erforderlich ist und
3. an der Zusammenarbeit direkt nicht mehr als fünf Zeitungen beteiligt sind, wobei Zeitungen, deren Beteiligung im Hinblick auf die §§ 19 und 20 geboten ist, außer Ansatz bleiben.

(2) Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 sind von den beteiligten Unternehmen vor ihrer Durchführung bei der Kartellbehörde anzumelden. Die Anmeldung muss Angaben zu Art und Umfang der geplanten Zusammenarbeit sowie zu der Art des Geschäftsbetriebes der beteiligten Unternehmen umfassen. Die Kartellbehörde hat die in den §§ 32 bis 32c genannten Befugnisse. Wenn sie der Anmeldung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung widerspricht, gilt dies als Entscheidung nach § 32c.

(3) Zusammenschlüsse zum Zwecke der in Absatz 1 genannten Zusammenarbeit **sind** im Hinblick auf die **von der Zusammenarbeit unmittelbar** betroffenen Märkte **nicht nach § 36 Abs. 1 zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.**

(4) Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(5) Die Kartellbehörde hat die in den §§ 32 bis 32b genannten Befugnisse auch nach Abschluss des Anmeldeverfahrens nach Absatz 2, wenn die Beteiligten die Freistellung von § 1 missbrauchen.“

Entwurf

19. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt
Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen

§ 32

Abstellung und nachträgliche Feststellung
von Zuwiderhandlungen

(1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen die Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzustellen.

(2) Sie kann hierzu den Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich und gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig sind.

(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Kartellbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

§ 32a

Einstweilige Maßnahmen

(1) Die Kartellbehörde kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, von Amts wegen einstweilige Maßnahmen anordnen.

(2) Die Anordnung gemäß Absatz 1 ist zu befristen. Die Frist kann verlängert werden. Sie soll insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 32b

Verpflichtungszusagen

(1) Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens nach § 32 an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kartellbehörde nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kartellbehörde für diese Unternehmen die Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend erklären. Die Verfügung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich des Absatzes 2 von ihren Befugnissen nach den §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. Sie kann befristet werden.

(2) Die Kartellbehörde kann die Verfügung nach Absatz 1 aufheben und das Verfahren wieder aufnehmen, wenn

1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben,
2. die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
3. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

§ 32c

Kein Anlass zum Tätigwerden

Sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1, 4 und 19 bis 21, nach Artikel 81 Abs. 1 oder Arti-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

19. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt
Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen

§ 32

unverändert

§ 32a

unverändert

§ 32b

unverändert

§ 32c

Kein Anlass zum Tätigwerden

Sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1 und 19 bis 21, nach Artikel 81 Abs. 1 oder Arti-

Entwurf

kel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach den der Kartellbehörde vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben, so kann sie entscheiden, dass für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden. Die Entscheidung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich neuer Erkenntnisse von ihren Befugnissen nach den §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. Sie hat keine Freistellung von einem Verbot im Sinne des Satzes 1 zum Inhalt.

§ 32d
Entzug der Freistellung

Haben Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, in einem Einzelfall Wirkungen, die mit § 2 Abs. 1 oder mit Artikel 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unvereinbar sind und auf einem Gebiet im Inland auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, so kann die Kartellbehörde den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung in diesem Gebiet entziehen.

§ 32e
Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige
und einzelner Arten von Vereinbarungen

(1) Lassen starre Preise oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb im Inland möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist, kann das Bundeskartellamt die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder – Sektor übergreifend – einer bestimmten Art von Vereinbarungen durchführen.

(2) Im Rahmen dieser Untersuchung kann das Bundeskartellamt die zur Anwendung dieses Gesetzes oder der Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Ermittlungen durchführen. Es kann dabei von den betreffenden Unternehmen und Vereinigungen Auskünfte verlangen, insbesondere die Unterrichtung über sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

(3) Das Bundeskartellamt kann einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 veröffentlichen und Dritte um Stellungnahme bitten.

(4) Die §§ 57 und 59 bis 62 gelten entsprechend.

§ 33
Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen die Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist, *sofern die Vorschrift oder die Verfügung den Schutz eines anderen bezweckt*, diesem zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. *Die Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts dienen auch dann dem Schutz anderer* Marktbeteiligter, wenn

Beschlüsse des 9. Ausschusses

kel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach den der Kartellbehörde vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben, so kann sie entscheiden, dass für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden. Die Entscheidung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich neuer Erkenntnisse von ihren Befugnissen nach den §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. Sie hat keine Freistellung von einem Verbot im Sinne des Satzes 1 zum Inhalt.

§ 32d
unverändert

§ 32e
unverändert

§ 33
Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen die Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist **dem Betroffenen** zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. **Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.**

Entwurf

sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.

(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von:

1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
2. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51), zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. EG Nr. L 271 S. 16), eingetragen sind.

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Kartellbehörde, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder der Wettbewerbsbehörde oder des als solche handelnden Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft getroffen wurde. Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind. Entsprechend Artikel 16 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gilt diese Verpflichtung unbeschadet der

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. **Wird eine Ware oder Dienstleistung zu einem überteuerten Preis bezogen, so ist der Schaden deshalb ausgeschlossen, weil die Ware oder Dienstleistung weiterveräußert wurde.** Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen nach Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) unverändert

Entwurf

Rechte und Pflichten nach Artikel 234 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 2 wird gehemmt, wenn die Kartellbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 34

Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen oder durch die Verhängung der Geldbuße oder die Anordnung des Verfalls abgeschöpft ist. Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden. § 81 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 34a

Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen

(1) Wer einen Verstoß im Sinne des § 34 Abs. 1 vorsätzlich begeht und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann von den gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses wirtschaftlichen Vorteils an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden, soweit nicht die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils durch Verhängung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) unverändert

§ 34

unverändert

§ 34a

Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen

(1) Wer einen Verstoß im Sinne des § 34 Abs. 1 vorsätzlich begeht und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern **oder Anbietern** einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann von den gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses wirtschaftlichen Vorteils an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden, soweit nicht die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils durch Ver-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
einer Geldbuße, durch Verfall oder nach § 34 Abs. 1 anordnet.	hängung einer Geldbuße, durch Verfall oder nach § 34 Abs. 1 anordnet.
(2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes erbracht hat. § 34 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) unverändert
(3) Beanspruchen mehrere Gläubiger die Vorteilsabschöpfung, gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	(3) unverändert
(4) Die Gläubiger haben dem Bundeskartellamt über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen. Sie können vom Bundeskartellamt Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können. Der Erstattungsanspruch ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten wirtschaftlichen Vorteils beschränkt.	(4) unverändert
(5) § 33 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“	(5) unverändert
20. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „gilt nur Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „gelten für Satz 1 Nr. 1 Umsatzerlöse von weniger als zwei Millionen Euro“ ersetzt.	20. unverändert
21. In § 36 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:	21. entfällt
<p>„(1a) Ein Zusammenschluss von Unternehmen, die jeweils Zeitungen oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist abweichend von Absatz 1 nicht zu untersagen, wenn Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass die erworbene Zeitung langfristig neben der erwerbenden mit ihren redaktionellen Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheit erhalten bleibt. Dies wird vermutet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Veräußerer oder ein Dritter, auf die der Erwerber weder durch Anteilsbesitz oder Stimmrechte noch auf Grund sonstiger Verbindungen einen wettbewerblich erheblichen Einfluss ausüben kann, an dem erworbenen Unternehmen mit mehr als 25 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist, 2. dem Veräußerer oder dem Dritten das Titelrecht für die erworbene Zeitung gehört und 3. dem Veräußerer oder dem Dritten ein Mitbestimmungs- oder Vetorecht für Entscheidungen zusteht, die für die Erhaltung der erworbenen Zeitung neben der erwerbenden mit ihren redaktionellen Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheit wesentlich sind; dazu zählen insbesondere Entscheidungen über <ol style="list-style-type: none"> a) die Änderung der redaktionellen Grundhaltung der erworbenen Zeitung, b) die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern der Chefredaktion der erworbenen Zeitung und 	

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) die Einstellung der erworbenen oder der erwerbenden Zeitung oder ihrer redaktionellen Ausgaben.

Die Einhaltung der nach Satz 1 erforderlichen Vorkehrungen ist durch eine für die beteiligten Unternehmen jederzeit durchsetzbare Vereinbarung zu gewährleisten. Der Abschluss und die Aufrechterhaltung der Vereinbarung ist durch Bedingungen oder Auflagen nach § 40 Abs. 3 Satz 1 abzusichern. Im Falle des Satzes 2 Nr. 3 Buchstabe c gilt dies auch für die Einhaltung der Vorkehrungen. Erfolgt der Zusammenschluss durch eine sonstige Verbindung nach § 37 Abs. 1 Nr. 4, steht dem Erwerber im Sinne des Satzes 1 gleich, wer einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben kann.

(1b) Absatz 1a ist nicht anzuwenden, wenn

1. der Zusammenschluss für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der erworbenen oder erwerbenden Zeitung mit ihren redaktionellen Ausgaben als eigenständige redaktionelle Einheit nicht erforderlich ist; die Erforderlichkeit wird vermutet, wenn in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor Anmeldung des Zusammenschlusses die der erworbenen oder erwerbenden Zeitung zuzurechnenden Anzeigen- und Beilagenerlöse pro Monatsstück jeweils rückläufig waren oder erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Zeitungen lagen oder
 2. die wiederholte, zeitlich eng aufeinander folgende Anwendung des Absatzes 1a zur Begründung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen derselben Unternehmen auf räumlich benachbarten Märkten führt.“
22. In § 38 Abs. 3 werden nach den Wörtern „deren Bestandteilen“ das Komma gestrichen und die Wörter „ist das Zehnfache, für“ eingefügt. 22. unverändert
23. § 39 wird wie folgt geändert: 23. unverändert
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 6 auch für den Veräußerer zu machen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und die Wörter „und unterrichtet sie zugleich darüber, inwieweit die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen“ angefügt.
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „am Zusammenschluss“ eingefügt.
24. § 40 wird wie folgt geändert: 24. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wird die Verfügung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen An-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

meldung den anmeldenden Unternehmen zugestellt, gilt der Zusammenschluss als freigegeben.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verfahrensbeteiligten sind unverzüglich über den Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung zu unterrichten.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird in der Nummer 2 die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Freigabe kann widerrufen oder geändert werden, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht, arglistig herbeigeführt worden ist oder die beteiligten Unternehmen einer mit ihr verbundenen Auflage zuwiderhandeln. Im Falle der Nichterfüllung einer Auflage gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 beginnen in den Fällen des § 39 Abs. 4 Satz 1, wenn die Verweisungsentscheidung beim Bundeskartellamt eingegangen ist und die nach § 39 Abs. 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen.“

25. § 41 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Dies gilt nicht“ die Wörter „für Verträge über Grundstücksgeschäfte, sobald sie durch Eintragung in das Grundbuch rechtswirksam geworden sind, sowie“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3a“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den das Bundeskartellamt untersagt oder dessen Freigabe es widerrufen hat“ durch die Wörter „der die Untersagungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 erfüllt“ ersetzt.

d) Absatz 4 Nr. 1 wird aufgehoben.

26. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

26. unverändert

27. § 43 wird wie folgt gefasst:

27. unverändert

„§ 43
Bekanntmachungen

(1) Die Einleitung des Hauptprüfverfahrens durch das Bundeskartellamt nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis sind unverzüglich im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger sind bekannt zu machen

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. die Verfügung des Bundeskartellamts nach § 40 Abs. 2,
2. die Ministererlaubnis, deren Ablehnung und Änderung,
3. die Rücknahme und der Widerruf der Freigabe des Bundeskartellamts oder der Ministererlaubnis,
4. die Auflösung eines Zusammenschlusses und die sonstigen Anordnungen des Bundeskartellamts nach § 41 Abs. 3 und 4.

(3) Bekannt zu machen nach Absatz 1 und 2 sind jeweils die Angaben nach § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2.“

28. § 46 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Monopolkommission kann Einsicht in die von der Kartellbehörde geführten Akten einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „bezeichnet werden“ die Wörter „oder die gemäß Absatz 2a erlangt worden sind“ eingefügt.

29. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirkung“ die Wörter „der Marktbeeinflussung oder“ gestrichen.

29. unverändert

30. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

30. unverändert

„(3) Auf Antrag des Bundeskartellamts kann die oberste Landesbehörde eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 2 ihre Zuständigkeit begründet ist, an das Bundeskartellamt abgeben, wenn dies aufgrund der Umstände der Sache angezeigt ist. Mit der Abgabe wird das Bundeskartellamt zuständige Kartellbehörde.

(4) Auf Antrag der obersten Landesbehörde kann das Bundeskartellamt eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 seine Zuständigkeit begründet ist, an die oberste Landesbehörde abgeben, wenn dies aufgrund der Umstände der Sache angezeigt ist. Mit der Abgabe wird die oberste Landesbehörde zuständige Kartellbehörde. Vor der Abgabe benachrichtigt das Bundeskartellamt die übrigen betroffenen obersten Landesbehörden. Die Abgabe erfolgt nicht, sofern ihr eine betroffene oberste Landesbehörde innerhalb einer vom Bundeskartellamt zu setzenden Frist widerspricht.“

31. § 50 wird wie folgt gefasst:

31. unverändert

„§ 50

Vollzug des europäischen Rechts

(1) Soweit ihre Zuständigkeit nach den §§ 48 und 49 begründet ist, sind das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zuständige Wettbewerbsbehörden im

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Sinne des Artikels 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

(2) Wenden die obersten Landesbehörden die Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an, erfolgt der Geschäftsverkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt. Das Bundeskartellamt kann den obersten Landesbehörden Hinweise zur Durchführung des Geschäftsverkehrs geben. Das Bundeskartellamt nimmt auch in diesen Fällen die Vertretung im Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wahr.

(3) Für die Mitwirkung an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder der Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist ausschließlich das Bundeskartellamt zuständige Wettbewerbsbehörde. Es gelten die bei der Anwendung dieses Gesetzes maßgeblichen Verfahrensvorschriften.

(4) Das Bundeskartellamt kann den Bediensteten der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft und anderen von dieser ermächtigten Begleitpersonen gestatten, bei Durchsuchungen nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 dessen Bedienstete zu begleiten.

(5) In anderen als in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen nimmt das Bundeskartellamt die Aufgaben wahr, die den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 84 und 85 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie in Verordnungen nach Artikel 83 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, übertragen sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

32. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50c eingefügt:

„§ 50a
Zusammenarbeit im Netzwerk
der europäischen Wettbewerbsbehörden

(1) Die Kartellbehörde ist gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt, zum Zweck der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft tatsächliche und rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen, entsprechende Dokumente und Daten zu übermitteln, diese Wettbewerbsbehörden um die Übermittlung solcher Informationen zu ersuchen, diese zu empfangen

32. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50c eingefügt:

„§ 50a
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

und als Beweismittel zu verwenden. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kartellbehörde darf die empfangenen Informationen nur zum Zweck der Anwendung von Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwenden, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden. Werden Vorschriften dieses Gesetzes jedoch nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angewandt, so können nach Absatz 1 ausgetauschte Informationen auch für die Anwendung dieses Gesetzes verwendet werden.

(3) Informationen, die die Kartellbehörde nach Absatz 1 erhalten hat, können zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen nur als Beweismittel verwendet werden, wenn das Recht der übermittelnden Behörde ähnlich geartete Sanktionen in Bezug auf Verstöße gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorsieht. Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, ist eine Verwendung als Beweismittel auch dann möglich, wenn die Informationen in einer Weise erhoben worden sind, die hinsichtlich der Wahrung der Verteidigungsrechte natürlicher Personen das gleiche Schutzniveau wie nach dem für die Kartellbehörde geltenden Recht gewährleistet. Das Beweisverwertungsverbot nach Satz 1 steht einer Verwendung der Beweise gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen nicht entgegen. Die Beachtung verfassungsrechtlich begründeter Verwertungsverbote bleibt unberührt.

§ 50b

Sonstige Zusammenarbeit
mit ausländischen Wettbewerbsbehörden

(1) Das Bundeskartellamt hat die in § 50a Abs. 1 genannten Befugnisse auch in anderen Fällen, in denen es zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den Wettbewerbsbehörden anderer Staaten zusammenarbeitet.

(2) Das Bundeskartellamt darf Informationen nach § 50a Abs. 1 nur unter dem Vorbehalt übermitteln, dass die empfangende Wettbewerbsbehörde

1. die Informationen nur zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie das Bundeskartellamt erhoben hat, und
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an Dritte übermittelt, wenn das Bundeskartellamt der Übermittlung zustimmt; das gilt auch für die Offenlegung von vertraulichen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aus Verfahren der Zusammenfassungskontrolle dürfen durch das Bundeskartellamt nur

§ 50b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.

(3) Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.

§ 50c

Behördenzusammenarbeit

(1) Die Kartellbehörden und Regulierungsbehörden können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen wettbewerbsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

(2) Die Kartellbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Bundesbank und den Landesmedienanstalten zusammen. Die in Satz 1 genannten Behörden können auf Anfrage gegenseitig Erkenntnisse austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Informationen, die nach § 50a oder nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt worden sind.“

§ 50c

Behördenzusammenarbeit

(1) unverändert

(2) Die Kartellbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Bundesbank und den Landesmedienanstalten zusammen. Die **Kartellbehörden können mit den** in Satz 1 genannten Behörden auf Anfrage gegenseitig Erkenntnisse austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für

1. vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie
2. Informationen, die nach § 50a oder nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt worden sind.

Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 lassen die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie des Gesetzes über den Wertpapierhandel über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden unberührt.“

- | | |
|--|-----------------|
| 33. In der Überschrift von § 52 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft“ gestrichen. | 33. unverändert |
| 34. In § 54 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.“ | 34. unverändert |
| 35. In § 55 Abs. 2 werden die Wörter „mit Unrecht“ durch die Wörter „zu Unrecht“ ersetzt. | 35. unverändert |
| 36. § 56 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „und sie auf Antrag eines Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden“ gestrichen.
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Kartellbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staats- | 36. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

sicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen lässt. In den Fällen des § 42 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.“

37. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde bis zum Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen; dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Einschätzung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen oder der Marktlage dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befinden;
2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach § 36 Abs. 2 verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie aufgrund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;
3. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

Gegenüber Wirtschafts- und Berufsvereinigungen gilt Satz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend hinsichtlich ihrer Tätigkeit, Satzung, Beschlüsse sowie Anzahl und Namen der Mitglieder, für die die Beschlüsse bestimmt sind.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 zur Vertretung bestellten Personen“ gestrichen.

38. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Verfügung nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3 oder einen Widerruf oder eine Änderung einer Freigabe nach § 40 Abs. 3a,“

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 3 oder 4, §§ 32, 36 Abs. 1, § 40 Abs. 3,

37. unverändert

38. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- oder § 42 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1“ ersetzt.
39. § 62 wird wie folgt gefasst:
- „§ 62
Bekanntmachung von Verfügungen
- Verfügungen der Kartellbehörde nach § 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32b und § 32d sind im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Entscheidungen nach § 32c können von der Kartellbehörde bekannt gemacht werden.“
40. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung
1. eine Verfügung nach § 32 in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 getroffen wird; dies gilt nicht für Verfügungen nach § 32 in Verbindung mit § 19 Abs. 4, die die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung bei Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen betreffen,
 2. eine Verfügung nach § 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1 getroffen oder
 3. eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 2 Satz 2 widerrufen oder geändert wird.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht für die Fälle des § 65.“
41. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat ein Dritter Beschwerde gegen eine Verfügung nach § 40 Abs. 2 oder eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 eingelegt, ist der Antrag des Dritten auf Erlass einer Anordnung nach Satz 3 nur zulässig, wenn dieser geltend macht, durch die Verfügung oder Erlaubnis in seinen Rechten verletzt zu sein.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
42. § 66 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Verfügung zu begründen. Im Fall des Absatzes 2 beträgt die Frist einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Die Frist kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.“
43. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ durch die Wörter „von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „den §§ 32 bis 32b oder § 32d“ ersetzt.
44. In § 72 Abs. 2 Satz 2 und 4 werden die Wörter „von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“
39. unverändert
40. unverändert
41. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat ein Dritter Beschwerde gegen eine Verfügung nach § 40 Abs. 2 eingelegt, ist der Antrag des Dritten auf Erlass einer Anordnung nach Satz 3 nur zulässig, wenn dieser geltend macht, durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein.“
- b) unverändert
42. unverändert
43. unverändert
44. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

durch die Wörter „von Betriebs- oder Geschäftsheimnissen“ ersetzt.

45. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Unrecht“ durch die Wörter „zu Unrecht“ ersetzt.

46. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 3 oder 4, § 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, § 39 Abs. 1 sowie des § 8 Abs. 3 Satz 5 bis 7 des Personenbeförderungsgesetzes und § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 10, 12, 15 bis 18, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, §§ 24, 26, 29, 32, 36, 40, 41, 42 und 60“ durch die Angabe „§§ 26, 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32d auch in Verbindung mit den §§ 50 bis 50b, §§ 36, 39, 40, 41, 42 und 60“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 wird nach den Wörtern „Erteilung von“ das Wort „beglaubigten“ eingefügt.

dd) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Daneben werden als Auslagen die Kosten der Veröffentlichungen, der öffentlichen Bekanntmachungen und von weiteren Ausfertigungen, Kopien und Auszügen sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben.“

ee) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Auf die Gebühr für die“ die Wörter „Freigabe oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 36, 39, 40, 41 und 42“ durch die Angabe „§§ 36, 39, 40, 41 Abs. 3 und 4 und § 42“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 10, 29 Abs. 1 – auch in Verbindung mit Abs. 3 – und des § 32“ durch die Angabe „§§ 32, 32d und § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „der §§ 9 und 29 Abs. 4“ durch die Angabe „des § 32b Abs. 1 und § 32c“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3, der §§ 16, 17 Abs. 3, §§ 18, 22 Abs. 6, des § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 – auch in Verbindung mit Abs. 3 –“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 3“ ersetzt.

ee) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.

ff) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 5 und 6.

gg) In der neuen Nummer 6 Buchstabe a wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40

45. unverändert

46. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 10, 12, 15 bis 18, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, §§ 24, 26, 29, 32, 36, 40, 41, 42 und 60“ durch die Angabe „§§ 26, 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32d – auch in Verbindung mit den §§ **31 und 50** bis 50b –, §§ 36, 39, 40, 41, 42 und 60“ ersetzt.

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 10, 29 Abs. 1 – auch in Verbindung mit Abs. 3 – und des § 32“ durch die Angabe „§§ 32 **und § 32b Abs. 1 – auch in Verbindung mit § 31** –, §§ 32d und 41 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „der §§ 9 und 29 Abs. 4“ durch die Angabe „des § 32c **auch in Verbindung mit § 31**“ ersetzt.

dd) unverändert

ee) unverändert

ff) unverändert

gg) unverändert

Entwurf

Abs. 3a auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 3 und § 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

hh) In der neuen Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 und 4 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 5), 7 500 Euro für Verfügungen in bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art und“ gestrichen.

ii) In der neuen Nummer 6 Buchstabe d wird die Angabe „des § 60“ durch die Angabe „der §§ 32a und 60“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „oder eine Anmeldung“ eingefügt.

47. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2002 (ABl. EG Nr. C 325 S. 33) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 81 Abs. 1 eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt oder
2. entgegen Artikel 82 Satz 1 eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vorschrift des § 1, § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6, § 21 Abs. 3 oder 4 oder § 41 Abs. 1 Satz 1 über das Verbot einer dort genannten Vereinbarung, eines dort genannten Beschlusses, einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise, der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, einer Marktstellung oder einer überlegenen Marktmacht, einer unbilligen Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung, der Ablehnung der Aufnahme eines Unternehmens, der Ausübung eines Zwangs, der Zufügung eines wirtschaftlichen Nachteils oder des Vollzugs eines Zusammenschlusses zuwiderhandelt,“.

bb) Die Nummer 6 wird die neue Nummer 2.

cc) In der neuen Nummer 2 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1, § 32b Abs. 1 Satz 1 oder § 41 Abs. 4 Nr. 2,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

hh) unverändert

ii) In der neuen Nummer 6 Buchstabe d wird die Angabe „des § 60“ durch die Angabe „der §§ 32a – **auch in Verbindung mit § 31** – und 60“ ersetzt.

c) unverändert

47. § 81 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vorschrift der §§ 1, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6, § 21 Abs. 3 oder 4 oder § 41 Abs. 1 Satz 1 über das Verbot einer dort genannten Vereinbarung, eines dort genannten Beschlusses, einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise, der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, einer Marktstellung oder einer überlegenen Marktmacht, einer unbilligen Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung, der Ablehnung der Aufnahme eines Unternehmens, der Ausübung eines Zwangs, der Zufügung eines wirtschaftlichen Nachteils oder des Vollzugs eines Zusammenschlusses zuwiderhandelt,“.

bb) unverändert

cc) unverändert

Entwurf

auch in Verbindung mit § 40 Abs. 3a Satz 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 3 oder § 42 Abs. 2 Satz 2, oder § 60 oder“.

- dd) Die Nummer 7 wird die neue Nummer 3.
- ee) *In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ durch die Wörter „nicht richtig oder nicht vollständig“ ersetzt.*
- ff) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 9 werden aufgehoben.
- gg) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 3 oder“ gestrichen.
- hh) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 10 Abs. 4 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 3,“ gestrichen und am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ii) Die Nummer 8 wird die neue Nummer 6.
- jj) In der neuen Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 21 Abs. 1 zu einer Liefersperre oder Bezugssperre auffordert,
 2. entgegen § 21 Abs. 2 einen Nachteil androht oder zufügt oder einen Vorteil verspricht oder gewährt oder
 3. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 oder § 39 Abs. 3 Satz 5 eine Angabe macht oder benutzt.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4 und *in Satz 1* wie folgt *geändert*:
- aa) *Die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 9“ wird durch die Angabe „Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 5 und des Absatzes 3“ ersetzt.*
- bb) *Die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ werden durch die Wörter „einer Million Euro“ und die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „hunderttausend Euro“ ersetzt.*
- e) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- dd) unverändert
- ee) Die neue Nummer 3 **wird wie folgt gefasst:**
„3. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 oder § 39 Abs. 1 eine Vereinbarung oder einen Zusammenschluss nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,“.
- ff) unverändert
- gg) unverändert
- hh) unverändert
- ii) unverändert
- jj) unverändert
- c) unverändert
- d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4 und wie folgt **gefasst**:
- „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 5 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Wird in diesen Fällen eine Geldbuße gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung verhängt, so darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen oder jede beteiligte Unternehmensvereinigung über Satz 1 hinaus 10 vom Hundert seines bzw. ihres jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. In den übrigen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.“**
- e) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„(5) Bei der Zumessung der Geldbuße findet § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe Anwendung, dass der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, durch die Geldbuße nach Absatz 4 abgeschöpft werden kann. Dient die Geldbuße allein der Ahndung, ist dies bei der Zumessung entsprechend zu berücksichtigen.“

(6) Im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sind zu verzinsen; die Verzinsung beginnt zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides. § 288 Abs. 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(7) Das Bundeskartellamt kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße auch für die Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden festlegen.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8. f) unverändert

g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert: g) unverändert

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3“ ersetzt.

h) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt: h) unverändert

„(9) Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder sind die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise wie die Kartellbehörde befasst, wird für Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 die Verjährung durch die den § 33 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechenden Handlungen dieser Wettbewerbsbehörden unterbrochen.“

i) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10. i) unverändert

j) In dem neuen Absatz 10 werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „die nach § 48, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4, oder § 50 zuständige Behörde“ ersetzt. j) unverändert

k) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben. k) unverändert

48. § 82 Satz 1 wird wie folgt geändert: 48. unverändert

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Die nach § 48 zuständige Behörde“ durch die Wörter „Die Kartellbehörde“ ersetzt.

b) In den Nummern 1 und 2 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

49. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:
- „§ 82a
Befugnisse und Zuständigkeiten
im gerichtlichen Bußgeldverfahren
- (1) Im gerichtlichen Bußgeldverfahren kann dem Vertreter der Kartellbehörde gestattet werden, Fragen an Betroffene, Zeugen und Sachverständige zu richten.
- (2) Sofern das Bundeskartellamt als Verwaltungsbehörde des Vorverfahrens tätig war, erfolgt die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet wurde, durch das Bundeskartellamt als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.“
50. Nach § 86 wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:
- „Dritter Abschnitt
Vollstreckung
§ 86a
Vollstreckung
- Die Kartellbehörde kann ihre Anordnungen nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro.“
51. Der Dritte Abschnitt „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ wird Vierter Abschnitt.
52. § 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung dieses Gesetzes, der Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder der Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, oder von der Anwendbarkeit der Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder der Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhängt.“
53. In § 88 werden die Wörter „aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen (§ 87)“ durch die Angabe „nach § 87 Abs. 1“ ersetzt.
54. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:
- „§ 89a
Streitwertanpassung

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(1) Macht in einer Rechtsstreitigkeit, in der ein Anspruch nach den §§ 33 oder 34a geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, dass die Partei glaubhaft macht, dass die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.“

55. Nach dem neuen § 89a wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt: 55. unverändert
- „Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen“.
56. § 90 wird wie folgt geändert: 56. unverändert
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundeskartellamts“ durch die Wörter „der Kartellbehörden“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundeskartellamt ist über alle Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1 durch das Gericht zu unterrichten.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung der Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffen.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
57. Die Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts wird gestrichen. 57. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

58. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:
- „§ 90a
- Zusammenarbeit der Gerichte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Kartellbehörden
- (1) In allen gerichtlichen Verfahren, in denen die Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung kommen, übermittelt das Gericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt eine Abschrift jeder Entscheidung unverzüglich nach deren Zustellung an die Parteien. Das Bundeskartellamt darf der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Unterlagen übermitteln, die es nach § 90 Abs. 1 Satz 2 erhalten hat.
- (2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in Verfahren nach Absatz 1 aus eigener Initiative dem Gericht schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Das Gericht übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft alle zur Beurteilung des Falls notwendigen Schriftstücke einschließlich der Kopien aller Schriftsätze sowie der Abschriften aller Protokolle, Verfügungen und Entscheidungen, wenn diese darum nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ersucht. § 4b Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Das Gericht übermittelt dem Bundeskartellamt und den Parteien eine Kopie einer Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in der mündlichen Verhandlung auch mündlich Stellung nehmen.
- (3) Das Gericht kann in Verfahren nach Absatz 1 die Kommission der Europäischen Gemeinschaft um die Übermittlung ihr vorliegender Informationen oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung der Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffen. Das Gericht unterrichtet die Parteien über ein Ersuchen nach Satz 1 und übermittelt diesen und dem Bundeskartellamt eine Kopie der Antwort der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Geschäftsverkehr zwischen dem Gericht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auch über das Bundeskartellamt erfolgen.“
59. In § 94 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Art ergeben,“ durch die Wörter „Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1“ ersetzt.
60. § 96 wird aufgehoben.
61. In § 100 Abs. 2 Buchstabe e wird die Angabe „des Artikels 223 Abs. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt.
62. In § 111 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ durch

58. unverändert

59. unverändert

60. unverändert

61. unverändert

62. unverändert

Entwurf

die Wörter „von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ ersetzt.

63. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131
Übergangsbestimmungen

(1) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4, Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 4 in der am *31. Dezember 2004* geltenden Fassung werden am *31. Dezember 2005* unwirksam. Bis dahin sind § 11 Abs. 1, §§ 12 und 22 Abs. 6 in der am *31. Dezember 2004* geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 in der am *31. Dezember 2004* geltenden Fassung freigestellt sind, werden am *31. Dezember 2005* unwirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, bleibt es dabei. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind § 11 Abs. 1 und § 12 in der am *31. Dezember 2004* geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der am *31. Dezember 2004* geltenden Fassung freigestellt sind.

(4) Auf einen Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift oder eine Verfügung der Kartellbehörde, der bis zum *31. Dezember 2004* begangen worden ist, ist anstelle der §§ 34 und 34a nur § 34 in der am *31. Dezember 2004* geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 82a Abs. 1 findet auf Verfahren Anwendung, in denen das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine mündliche Verhandlung terminiert hat. § 82a Abs. 2 gilt für alle Urteile, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.

(6) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sind die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), weiter anzuwenden. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.

(7) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde nach § 34 und der Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen nach § 34a vorzulegen. Soweit sich aus dem Bericht die Notwendigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung einen Vorschlag machen.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

63. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131
Übergangsbestimmungen

(1) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4, Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 4 in der am **30. Juni 2005** geltenden Fassung werden am **30. Juni 2006** unwirksam. Bis dahin sind § 11 Abs. 1, §§ 12 und 22 Abs. 6 in der am **30. Juni 2005** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 in der am **30. Juni 2005** geltenden Fassung freigestellt sind, werden am **30. Juni 2006** unwirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, bleibt es dabei. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind § 11 Abs. 1 und § 12 in der am **30. Juni 2005** geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der am **30. Juni 2005** geltenden Fassung freigestellt sind.

(4) Auf einen Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift oder eine Verfügung der Kartellbehörde, der bis zum **30. Juni 2005** begangen worden ist, ist anstelle der §§ 34 und 34a nur § 34 in der am **30. Juni 2005** geltenden Fassung anzuwenden.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) § 31 tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Für verlagswirtschaftliche Kooperationen, die bis zu diesem Zeitpunkt auf der

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Basis des § 31 eingegangen wurden, gilt er fort. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht über die Erfahrungen mit den Regeln des Pressekartellrechts, insbesondere mit der Anwendung der §§ 31, 35 und 38, vorzulegen. Der Deutsche Bundestag evaluiert die Regelung des § 31 nach Vorlage des Berichts auf wissenschaftlicher Basis. Soweit sich aus dem Bericht der Bundesregierung die Notwendigkeit von gesetzgeberischen Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung einen Vorschlag machen.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 12a Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist der Streitwert unter Berücksichtigung der sich für den Beigeladenen ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.“

(2) In § 150a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 35a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. den nach § 81 Abs. 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 bis Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,“.

(3) § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(4) § 23b des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 1 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten insoweit nicht.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt.“

(5) § 40 Abs. 3 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 204 der

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 50 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist der Streitwert unter Berücksichtigung der sich für den Beigeladenen ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.“

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) § 23b des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt insoweit nicht.“

2. unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) § 11 Abs. 3 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 7 wird die Angabe „gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1“ durch die Angabe „gilt § 1“ ersetzt.
2. Satz 8 wird aufgehoben.

3. Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

(8) § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1“ durch die Angabe „gilt § 1“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

(9) § 13 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 128 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(6) unverändert

(7) § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Die Sätze 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.“

3. entfällt

(8) § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.“

3. entfällt

(9) unverändert

Entwurf

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. *Januar* 2005 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. **Juli** 2005 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Hubertus Heil

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3640 ist in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. September 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 73. Sitzung am 9. März 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(9)1789 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung am 9. März 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(9)1789 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung am 9. März 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(9)1789 anzunehmen.

3. Abgelehnter Änderungsantrag

Folgender von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(9)1788 eingebrachter Entschließungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Bundestag wolle beschließen:

- den § 4 GWB-E (Verbotnorm für Preisbindungen) zu streichen.

Begründung

Dieser § ist überflüssig, weil er komplett durch die Ausdehnung des § 1 auf das Verbot vertikaler Bindungen abgedeckt wird.

- den § 23 GWB-E zu streichen.

Begründung

Die geforderte maßgebliche Zugrundelegung der Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts (bei §§ 1 bis 4 und 19 GWB-E) führen zu einer Komplizierung des nationalen Kartellrechts und bringen weitere Rechtsunsicherheit mit sich. Diese Regelung steht im Widerspruch zur ausschließlichen Zuständigkeit des nationalen Kartellamtes unterhalb bestimmter Umsatzschwellen. Denn wenn die ständige Spruchpraxis europäischer Gerichte und die Verwaltungspraxis der Europäischen Kommission gemeint ist, so müssen für nationale Kartellrechtsentscheidungen demnächst umfangreichste Bekanntmachungen und Leitlinien, die in sich nicht immer konsistent sind, zu Rate gezogen werden. Das hemmt nicht nur die Arbeitseffektivität des Kartellamtes, sondern ermuntert voraussichtlich auch zu zusätzlichen Anfechtungen von kartellbehördlichen Entscheidungen. Zudem ist ein fruchtloser Streit um die Auslegung der „Grundsätze“ vorprogrammiert.

- den § 33 Abs. 3 GWB-E durch ein Verbot des sog. „passing on defence“ zu ergänzen.

Begründung

Das schafft Rechtsklarheit und sorgt dafür, dass der Geschädigte den vollen Umfang des Schadens auch tatsächlich einklagen kann. Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung, dass der Ausschluss des „passing on defence“ aufgrund der herrschenden Meinung im kartellrechtlichen Schrifttum im Gesetzestext nicht explizit genannt werden muss. Aber aus Gründen der Rechtsklarheit sollte ein entsprechendes Verbot, wie es im Referentenentwurf enthalten war, wieder aufgenommen werden.

- den § 34 a GWB-E zu streichen.

Begründung

Die Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen führt zu einer systemwidrigen Vermengung von Strafe, Wettbewerbsgesichtspunkten, Haushaltsinteressen und Belangen der Verbände. Das ist rechtssystematisch nicht zu begründen und ebnet den Weg vom europäischen Recht in amerikanisches Recht. Zudem ist die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung durch Verbände auch eingeführt worden, um dem möglicherweise entstehenden Kontrollvakuum durch den Wechsel der Kartellprinzipien entgegen zu wirken. Allerdings dürfte diese Maßnahme weitgehend wirkungslos sein, weil Verbände und Einrichtungen den abgeschöpften Gewinn an den Bundeshaushalt weiterreichen müssen. Insofern stehen den Kosten eines verlorenen Prozesses keine zusätzlichen Anreize gegenüber. Der Bundesrat nennt dies zu Recht „Schaufenstergesetzgebung“. Schon allein im Interesse von Rechtsklarheit und Einfachheit des Gesetzes sollte dieser Paragraph wegfallen.

- den Satz 4 in § 65 Abs. 3 GWB-E zu streichen.

Begründung

Die Einschränkung des Rechtsschutzes im Eilverfahren führt dazu, dass ein Wettbewerber, der zwar im Hauptsache-

verfahren Beschwerde einlegen kann, letztlich vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Diese Einschränkung ist nicht mit der Idee einer präventiven Fusionskontrolle vereinbar. Denn: Damit besteht die Gefahr, dass zumindest zeitweilig wettbewerbswidrige Marktstrukturen entstehen. Das nachträgliche (z. T. mit Verzug von bis zu zwei Jahren) Auflösen solcher Strukturen ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Diese Einschränkung des Rechtsschutzes im Eilverfahren schwächt eine funktionsfähige Fusionskontrolle und stärkt nicht primär wettbewerblich orientierte Entscheidungsverfahren wie die Ministererlaubnis. Das ist abzulehnen.

6. die Verlängerung der in § 131, Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Übergangsfristen für legalisierte Spezialisierungs-, Rationalisierungs- und Mittelstandskartelle von einem auf mindestens drei, besser noch fünf Jahre vorzusehen.

Begründung

Die von Unternehmen im Vertrauen auf freigestellte Kartelle getroffenen längerfristig orientierten Investitionsentscheidungen dürfen nicht entwertet werden. Diese Gruppenfreistellungen unterliegen nach geltendem Recht keiner Befristung. Insoweit sollten hier die Übergänge von altem zu neuem Recht großzügiger geregelt werden.

7. den § 31 GWB-E, der die Freistellung von Anzeigen, Vertriebs- und Druckkooperationen im Zeitungsmarkt regelt, zu streichen.

Begründung

Das GWB darf nicht als Instrument für sektorale Strukturpolitik missbraucht werden. Hier wird ein kartellrechtlicher Ausnahmetatbestand für Verlage geschaffen. Dieses Sonderrecht ermöglicht sogar Hardcore-Kartelle, wie Preisabsprachen. Hierdurch kann eine marktbeherrschende Stellung im Anzeigen-, Druck- und Vertriebsbereich entstehen. Dadurch ist auch ein Einfluss auf die redaktionelle Unabhängigkeit nicht auszuschließen. Zwar hat der Kompromiss der Regierungsfractionen im Unterschied zum Kabinettsbeschluss dazu geführt, dass jetzt das Bundeskartellamt die Kooperation genehmigen muss, aber dem Kartellamt werden klare Prüfkriterien vorgegeben (nicht mehr als fünf Zeitungen dürfen an Zusammenarbeit beteiligt sein, Kooperation muss dazu dienen, Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen zu verbessern und Zusammenarbeit muss für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Existenz mindestens einer beteiligten Zeitung notwendig sein). Die Sicherung von Wettbewerb spielt hingegen beim Prüfauftrag keine Rolle. Diese Regelung ist als Schritt in die sektorale Wettbewerbspolitik abzulehnen.

8. die vorgesehenen Änderungen im § 35 Abs. 2 Satz 2 GWB-E zu streichen.

Begründung

Eine Bagatellklausel von 2 Mio. Euro Umsatzerlöse fördert die fusionsrechtlich ungeprüfte Konzentration im Zeitungsmarkt. Aufgrund der Einführung einer Bagatellklausel könnten ca. 30 selbständige Zeitungsverlage (ohne Anzeigenblätter) kontrollfrei aufgekauft werden. Gerade Großverlagen wird auf diese Weise der Erwerb kleiner Presseobjekte ermöglicht. Dies fördert die (fusionsrechtlich ungeprüfte) Konzentration und ist deshalb abzulehnen.

9. den § 36 Abs. 1a und Abs. 1b zu streichen.

Begründung

Die so genannte Altverlegerklausel bedeutet im Prinzip das Ende der Pressefusionskontrolle. Das ist mit einem allgemeinen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht vereinbar. Hier handelt es sich um ein Sonderrecht für die Presse, das das Kriterium der Marktbeherrschung aushebelt, einen Konzentrationsprozess im Verlagswesen einleiten könnte, von einer künstlichen Trennung zwischen redaktionellen Bereich und wirtschaftlichen Bereich einer Zeitung ausgeht und die Presse- und Meinungsvielfalt gefährdet. Zwar ist nach den Koalitionsverabredungen davon auszugehen, dass diese wettbewerbswidrige Regelung gestrichen wird. Aber ganz klar ist: Eine solche Aushebelung der Fusionskontrolle ist strikt abzulehnen.

10. von der vorgesehenen Verdoppelung der Aufgreifschwelle für Pressefusionen in § 38 Abs. 3 GWB-E abzusehen.

Begründung

Das würde den Konzentrationsprozess im Pressemarkt weiter beschleunigen und damit den Anteil der sog. Einzelzeitungskreise nochmals erhöhen. Mit dieser Anhebung der Schwellenwerte könnten sich zusätzlich rund 50 Zeitungsverlage (ohne Anzeigenblätter) kontrollfrei zusammenschließen. Derzeit lebt schon die Hälfte der Bundesbürger in Regionen, in denen nur eine regionale Tageszeitung erscheint. Eine weitere Konzentration bedeutet auch eine Einschränkung der bestehenden Pressevielfalt und ist deshalb problematisch.

4. Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat nach Überweisung der Vorlage im Plenum in seiner 66. Sitzung am 10. September 2004 beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 67. Sitzung am 20. September 2004. Die Beratung der Vorlage wurde in der 68. Sitzung des Ausschusses am 22. September 2004 aufgenommen und in der 86. Sitzung am 9. März 2005 fortgesetzt und abgeschlossen. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zur abschließenden Beratung auf den Ausschussdrucksachen 15(9)1788 und 15(9)1789 Änderungsanträge ein. Ferner brachten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mündlich folgenden Änderungsantrag ein:

Im Inhaltsverzeichnis ist nach der Überschrift „§ 71 Beschwerdeentscheidung“ als nächste Überschrift einzufügen: „§ 71a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

Im Ergebnis der Beratungen wurden die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(9)1789 sowie mündlich eingebrachten Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(9)1788 eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das deutsche Wettbewerbsrecht an Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln anzupassen.

Dazu ist in dem Entwurf vorgesehen, die Zuständigkeitsverteilung zwischen Landeskartellbehörden und Bundeskartellamt flexibler zu gestalten und die Position der Landeskartellbehörden zu stärken. Ferner umfasst die Novelle verfahrensrechtliche Änderungen bei der Zusammenschlusskontrolle. Schwerpunkt ist dabei eine Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Freigaben des Bundeskartellamtes.

Verschärft werden soll der Bußgeldrahmen. Ebenso ist geplant, die bisherige Mehrerlösabschöpfung durch die Kartellbehörde dahin gehend zu erweitern, dass ein Verstoß gegen das Kartellrecht mit einer Abschöpfung des seit dem Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden kann.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Änderungen der presse-spezifischen Regelungen. So soll der Zusammenschluss von Zeitungen und Zeitungsverlagen ermöglicht werden, selbst wenn dies zu einer marktbeherrschenden Stellung führt. Voraussetzung dafür soll sein, dass die beteiligten Zeitungen langfristig als publizistische Einheiten erhalten bleiben. Damit soll die vielfältige deutsche Presselandschaft unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und trotz der neuen Konkurrenz anderer Medien erhalten bleiben.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 67. Sitzung am 20. September 2004 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)1333 zusammengefasst wurden. Die darin nicht enthaltene Stellungnahme von Prof. Dr. Bornkamm vom Bundesgerichtshof ist auf Ausschussdrucksache 15(9)1359 und die Stellungnahme von Dr. Fiedler vom Verband Deutscher Zeitschriftenverleger VDZ ist auf Ausschussdrucksache 15(9)1360 zu finden.

Themenkatalog der öffentlichen Anhörung:

1. Teil

- Anpassung des deutschen Rechts an das europäische Wettbewerbsrecht
- Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende oder marktstarke Unternehmen
- Sanktionen (u. a. Höhe und Ermittlung der Geldbußen)
- Vorläufiger Rechtsschutz in Fusionskontrollverfahren

- Eventuelle Anpassung an europäische Fusionskontrolle (SIEC).

2. Teil

- Ökonomische Lage auf dem Zeitungsmarkt, Wettbewerbssituation, Kartellamtspraxis, Reformbedarf, Absicherung der Vielfalt im Vertrieb/Pressegrosso
- Vorschläge der Bundesregierung für die Fusionskontrolle, verbesserte Möglichkeiten der Kooperation von Zeitungsverlagen, Fusionserleichterungen bei Erhaltung eigenständiger Redaktionen.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige waren zu der Anhörung eingeladen:

1. Teil

1. Verbände und Institutionen

- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- Markenverband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (vertreten durch die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, NGG)
- Anwaltssozietät Freshfield, Bruckhaus, Deringer
- DaimlerChrysler Services AG, Berlin (BDI)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
- EU-Kommission GD Wettbewerb
- Bundeskartellamt.

2. Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Andreas Fuchs (Universität Osnabrück)
- Prof. Dr. Joachim Bornkamm (Bundesgerichtshof Karlsruhe)
- Christian von Hammerstein (Hogan & Hartson Rau L.L.P./Bundesrechtsanwaltskammer)
- Prof. Dr. h. c. Martin Hellwig (Monopolkommission)
- Prof. Dr. jur. Werner Möschel (Universität Tübingen)
- Prof. Dr. Meinrad Dreher (Universität Mainz).

2. Teil

1. Verbände und Institutionen

- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)
- Verband Deutscher Lokalzeitungen e. V.
- ver.di
- Deutscher Journalistenverband (DJV)
- WAZ Westdeutsche Allgemeine Zeitung
- Sindelfinger/Böblinger Zeitung-Röhm Verlag KG
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH (F.A.Z.)
- Straubinger Tagblatt
- Rheinische Post
- Axel Springer Verlag

- Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH
- Verlag M. DuMont Schauberg
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- Organisation Werbungtreibende im Markenverband (OWM)
- Bundeskartellamt.

2. Einzelsachverständige

- Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung, Hamburg)
- Prof. Dr. Jo Groebel (Europäisches Medieninstitut)
- Prof. Dr. Glotz (Institut f. Medien und Kommunikationsmanagement, Universität St. Gallen, Schweiz)
- Prof. Dr. h. c. Martin Hellwig (Monopolkommission)
- Prof. Dr. jur. Werner Möschel (Universität Tübingen).

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt.

Die **Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)** betont, dass das GWB um eine Zweckbestimmung zugunsten einer sicheren und preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit erweitert werden solle. Weiterhin sei der Nachfragekonzentration im Handel mit einer schärferen Missbrauchsaufsicht (§ 20 Abs. 3 GWB) bzw. einem Verbot von Meistbegünstigungsklauseln (§ 4 GWB-E) entgegenzuwirken. Im Rahmen der Unterlassungsklage (für Verbraucherverbände) soll auf das Schutzzweckerfordernis verzichtet werden und die Vorteilsabschöpfung soll nicht auf vorsätzliche Verstöße beschränkt werden. Ferner hebt die Verbraucherzentrale hervor, dass das Beteiligungsrecht der Verbraucherverbände im gerichtlichen Verfahren sicherzustellen sei. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes müsse das Beteiligungsrecht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung umfassen. Ein „more economic approach“/SIEC-Test in der Fusionskontrolle dürfe die Möglichkeit der politischen Einflussnahme nicht vergrößern. Bei der Abwägung zwischen Effizienzvorteilen und Wettbewerbsbeschränkung sei ausdrücklich auf die Interessen der Endverbraucher abzustellen.

Der **Markenverband e. V.** stellt heraus, dass die mit der Reform des Kartellgesetzes einhergehende Liberalisierung eine erhebliche Marktbedeutung habe. Um den Wettbewerb und die Schutzadressaten des GWB auch in Zukunft nicht ohne ein angemessenes Schutzniveau zu lassen, sei deshalb eine begleitende gesetzliche Verschärfung der Missbrauchskontrolle in § 20 GWB dringend geboten. Andernfalls sei mit erheblichen negativen Auswirkungen auf dem Markt durch die Liberalisierung im Bereich des gemeinsamen Einkaufs und im Bereich der Preisbindung von Lieferanten zu rechnen.

Die Anwaltssozietät **Freshfield, Bruckhaus, Deringer** beurteilt die GWB-Novelle differenziert. Die Übernahme des generellen Verbotstatbestandes mit Legalausnahme in die §§1, 2 GWB-E und die Abschaffung der bewährten Differenzierung zwischen Horizontal- und Vertikalvereinbarungen führe zu einem Paradigmenwechsel im GWB. Dadurch bestehe die Gefahr, dass kleinere und mittlere Unternehmen

erhebliche rechtliche und praktische Probleme mit dem GWB bekämen. Somit sei die Zweckmäßigkeit der Angleichung eher zweifelhaft. Die geplante Ergänzung des § 65 Abs. 3 GWB allerdings sei zu begrüßen, da sie eine sachgerechte und verfassungsrechtlich unbedenkliche Korrektur des Drittrechtsschutzes in der Fusionskontrolle darstelle. Eine Übernahme des neuen SIEC-Tests der EG-Fusionskontrollverordnung sei derzeit nicht zu empfehlen, da die EG-Regelung rechtspolitisch umstritten und ihre Tragweite unklar sei. Eine Rechtsangleichung solle daher erst mittelfristig erwogen werden. Die Regelung, nach der einerseits Artikel 8 Abs. 2 Fusionskontrollverordnung der Europäischen Kommission die Befugnis einräume, sämtliche in Betracht kommenden Auflagen anzuordnen, andererseits das Bundeskartellamt nach § 40 Abs. 3 GWB einer Beschränkung unterliege, habe in der Praxis zu Rechtsunsicherheit geführt und sollte daher aufgehoben werden.

Die **DaimlerChrysler Services AG Berlin (BDI)** sieht die Übernahme des Prinzips der Legalausnahme (§ 2 GWB-E) als sinnvoll an. Wegen des Wegfalls der Anmeldung wachse aber zunächst die Rechtsunsicherheit. Dem müsse im begrenzten Umfang entgegengewirkt werden. Die neuen Schadenersatz- und Sanktionsregelungen seien unverhältnismäßig, da sie eine Amerikanisierung des Sanktionsrechts bewirkten und damit auf Grund unterschiedlicher Rechtstraditionen unpassend seien. Die Enquête-Befugnis des Bundeskartellamtes (§ 32e GWB-E) wird strikt abgelehnt, weil sie zu einer Überreglementierung führe. Die Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten bei Unterlassungsklagen in § 33 Abs. 2 GWB-E auf Verbraucherschutzverbände sollte an die Berührung wesentlicher Belange der Verbraucher geknüpft werden, um missbräuchlichen Praktiken vorzubeugen. Begrüßenswert sei, dass der Ausschluss des sog. passing on defense in § 33 Abs. 3 Satz 2 GWB-E weggefallen sei. Die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes in § 65 Abs. 3 GWB-E sei erfreulich, weil dies Missbräuche verhindern könne. Die Übernahme des neuen europäischen Prüfungsmaßstabs zur Fusionskontrolle, des SIEC-Tests, bedeute eine Vergrößerung der Rechtsunsicherheit und sei daher abzulehnen.

Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)** verlangt mehr Rechtssicherheit im System der Legalausnahmen, z. B. durch Beratungsschreiben, die nicht völlig unverbindlich sein dürfen. Eine Enquête-Befugnis für das Bundeskartellamt sowie die Ausweitung der Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche und der Ansprüche auf Vorteilsabschöpfung auf Verbraucherschutzverbände werden abgelehnt. Die Höhe möglicher Buß- und Zwangsgelder sei in unangemessener Weise heraufgesetzt worden. Die Verzinsung von Bußgeldern dürfe erst mit Rechtskraft der Entscheidung beginnen. Weiterhin sei ein Bestandsschutz für bereits ausgesprochene Befreiungen vom Kartellverbot erforderlich. Die Übergangsfristen hierfür seien zu kurz. Die Einführung des SIEC-Tests in die deutsche Fusionskontrolle wird ebenfalls abgelehnt.

Der **Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.** fordert auf Grund der Veränderung der Märkte eine Prüfung hinsichtlich der veränderten Rahmenbedingungen und somit eine Anpassung der kartellrechtlichen Auslegung zur Marktbeherrschung, um Wettbewerbsnachteile zu reduzieren. Eine Klarstellung im Gesetzestext von § 19 GWB

oder eine Gesetzesbegründung könnte nach dieser Auffassung eine Lösung darstellen. Insbesondere falle hier der Blick auf landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, denen es in der Zukunft leichter möglich sein solle, sich zusammenschließen, um Nachteile gegenüber der Nachfrageseite (Lebensmitteleinzelhandel) auszugleichen. § 36 Abs. 1 GWB greife hier zu kurz. Weiter wird die künftige Selbsteinschätzung der Unternehmen positiv beurteilt, nicht aber die daraus entstehenden Risiken.

Die **Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)** begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Anpassung des deutschen Wettbewerbsrechts an das europäische Recht, ebenso die in dem Entwurf getroffene Verpflichtung, an der Regelung des Verbots des Verkaufs unter Einstandspreis festzuhalten. Die Möglichkeit von vertikalen Vereinbarungen, nach denen der wirtschaftlich benachteiligte Marktteilnehmer seinen Geschäftspartner verpflichten kann, ein bestimmtes Preisniveau beim Weiterverkauf an Dritte einzuhalten, sei begrüßenswert. Allerdings müsse § 4 des Gesetzentwurfs ersatzlos gestrichen werden, in § 20 Abs. 3 sollten die Begriffe „Veranlassung“ durch „Aufforderung“ und „Vorzugsbedingungen“ durch „Vorteile“ ersetzt werden. Schließlich plädiert die NGG für die Aufnahme eines neuen Artikels, der die Möglichkeit einer Entflechtung eines marktbeherrschenden Unternehmens vorsieht.

Prof. Dr. Andreas Fuchs (Universität Osnabrück) stellt heraus, dass in § 3 GWB-E ein zweiter Absatz in Anlehnung an § 5 Abs. 2 GWB eingefügt werden sollte. Weiterhin solle § 4 GWB-E gestrichen werden und die Fortgeltung des Per-se-Verbots für vertikale Preisbindungen in der Gesetzesbegründung erwähnt werden. Sowohl § 23 als auch § 33 Abs. 3 Satz 2 GWB-E sollte gestrichen oder klarer formuliert werden. In § 20 Abs. 2 GWB soll auch die Aufforderung zur Gewährung ungerechtfertigter Vorzugsbedingungen erfasst werden. In § 33 Abs. 1 GWB-E soll klargestellt werden, dass bei Kartellverstößen auch Betroffene vor- oder nachgelagerter Marktstufen einschließlich der Endverbraucher zum Kreis der potentiell Anspruchsberechtigten gehören. Die Bindungswirkung an bestandskräftige Entscheidungen nach § 33 Abs. 4 GWB-E bei privaten Follow-on-Klagen soll nicht auf Schadensersatzansprüche beschränkt bleiben, sondern für alle privatrechtlichen Ansprüche aus der Verletzung von Wettbewerbsvorschriften gelten. Zugleich sei der Anwendungsbereich der Vorschrift aber auf Entscheidungen der Kommission und deutscher Wettbewerbsbehörden zu begrenzen. Für Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten sei ggf. eine Anerkennungsregel zu entwickeln. Die Vorteilsabschöpfung durch das Kartellamt nach § 34 GWB-E soll verschuldungsunabhängig ausgestaltet sein, während auf § 34a GWB-E verzichtet werden könne. Stattdessen solle Verbraucherverbänden eine Klagebefugnis zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei schuldhaften Kartellverstößen mit Streuschäden eingeräumt werden. Als Obergrenze für die Bemessung von Bußgeldern sollte wie im europäischen Recht ein bestimmter Prozentsatz des Jahresumsatzes des Kartellverletzers festgelegt werden. Die Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes Dritter gegen die Freigabe von Zusammenschlüssen soll nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine Verletzung eigener Rechte gerügt wird. Allenfalls soll verlangt werden, dass der Dritte geltend macht, durch die Freigabe oder Erlaubnis „in seinen wirtschaftlichen Interessen

schwerwiegend beeinträchtigt zu sein“. Gegen die vorgesehenen pressespezifischen Sonderregeln im Gesetzentwurf bestehen nach dieser Auffassung durchgreifende Bedenken. Lediglich eine besondere, tatbestandsmäßig begrenzte Erleichterung der Kooperation von Presseunternehmen bis zur Grenze der Marktbeherrschung erscheine wettbewerbspolitisch noch akzeptabel.

Prof. Dr. Joachim Bornkamm (Bundesgerichtshof) sieht den Anpassungsprozess an das europäische Recht ohne Alternative. § 4 GWB-E sei allerdings nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich, da hierdurch eine auf Versehen beruhende Regelung zementiert werde: Hierbei nämlich werde lediglich die Bedingung des Käufers durch den Verkäufer erfasst, nicht aber umgekehrt. Er schlage daher die vollständige Streichung von § 4 GWB-E vor. § 23 sei ebenfalls überflüssig, da die Berücksichtigung der betreffenden Grundsätze im europäischen Wettbewerbsrecht ohnehin zwingend vorgegeben sei. Die Stärkung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche werde vom BGH sehr begrüßt. Die Marktgegenseite sei in der Vergangenheit zu stark davon abgehalten worden, Ansprüche geltend zu machen. Durch die Änderung werde die offensive Geltendmachung des Kartellverbots durch die Marktgegenseite gefördert.

Das **Bundeskartellamt** stimmt dem Regierungsentwurf im Wesentlichen zu. Sowohl die angestrebten Anpassungen an die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 als auch die im Zuge dieser Novelle geplanten weiteren Änderungen des GWB seien überwiegend zu begrüßen. Gegen einige der geplanten Regelungen gebe es aus Sicht des Bundeskartellamtes erhebliche Bedenken. Insbesondere die Änderungen bezüglich der Pressefusionskontrolle („Altverlegermodell“) und die sonstigen Sonderregelungen für die Presse hätten nach Einschätzung des Bundeskartellamtes zur Folge, dass der Bereich in weitem Maße der kartellbehördlichen Aufsicht entzogen wäre. Auch die Regelung des § 23 GWB-E sei wegen ihrer Unklarheit über die rechtlichen Folgen der europafreundlichen Auslegung zu beanstanden. Außerdem sei eine Reihe von gebotenen Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die Rechtsbeschwerdemöglichkeit bei Eilentscheidungen der Oberlandesgerichte, unterblieben.

Laut **Christian von Hammerstein (Hogan & Hartson Raue L.L.P./Bundesrechtsanwaltskammer)** ist die Harmonisierung des GWB mit der EG-Durchführungsverordnung zu begrüßen. Die Verknüpfung dieses Vorhabens mit der Beschränkung von Verfahrensrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten sei jedoch nachdrücklich abzulehnen. Auch im Lichte der Erfahrungen der mit der 6. GWB-Novelle eingeführten Möglichkeit von Drittbeschwerden einschließlich der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bestehe mit Ausnahme von zwei Punkten kein Bedarf für eine Änderung des bisherigen Rechtsschutzsystems. Genannt werden hier zum einen der Rechtsschutz im Vorprüfverfahren und zum anderen die Beschwerdeberechtigung.

Prof. Dr. h. c. Martin Hellwig (Monopolkommission) vertritt die Auffassung, dass im Gesetzestext explizit festgestellt werden sollte, dass den inländischen Marktanteilen eine Indizwirkung für die Marktverhältnisse auf dem räumlich relevanten Markt zukomme. Das vorrangige Ziel der anstehenden GWB-Novelle müsse es daher sein, den absehbaren Rückzug der Wettbewerbsbehörden aus einer Vielzahl

von Fällen durch eine Stärkung der privaten Rechtsverfolgung zu kompensieren. Die Monopolkommission trete in diesem Zusammenhang für eine umfassende Klagebefugnis der Verbraucher und ihrer Verbände ein. Im Sinne der Rechtssicherheit halte sie eine ausdrückliche Regelung des Verbots des sog. passing on defense bei der Berechnung des Schadens für vorzugswürdig. Sie empfehle, eine Regelung in das Gesetz zu übernehmen, wonach der Geschädigte zweifachen Schadensersatz erlangen könne. Die Monopolkommission befürwortet in Anlehnung an den Referentenentwurf die Möglichkeit der Wettbewerbsbehörden, selbstständige Bußgeldverfahren gegen Unternehmen durchzuführen, weiterhin die Ermächtigung des Bundeskartellamtes zu Sektorenuntersuchungen, da diese einen Ausgleich für die mit der Legalausnahme verbundenen Transparenz- und Informationsdefizite darstelle. Die beabsichtigte Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes im Bereich der allgemeinen Fusionskontrolle wird nachdrücklich abgelehnt.

Zum Bereich des Presserechts empfiehlt Prof. Dr. h. c. Martin Hellwig, sowohl den überarbeiteten Ausnahmetatbestand als auch die Freigabe von Anzeigenkooperationen abzulehnen. Die Anhebung der Aufgreifschwelle sei wettbewerbspolitisch noch vertretbar. Die Monopolkommission lehne Sondermaßnahmen, die strukturelle Umbrüche in einzelnen Branchen aufhalten sollten, ab. Sie halte es jedoch für erwägenswert, die Amtspraxis des Bundeskartellamtes in zwei Punkten fortzuentwickeln. Dafür sei allerdings keine Gesetzesänderung notwendig. Die Marktabgrenzung, insbesondere im Werbereich, sei fortlaufend darauf zu überprüfen, ob sie die tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse gegenüber der Werbung im Internet wiedergebe. Auch könnten die Anforderungen an eine Sanierungsfusion, die bereits jetzt ein leistungsfähiges Instrument zur Rettung Not leidender Zeitungen darstelle, großzügiger interpretiert werden. Allerdings könne es den betroffenen Unternehmen dabei nicht erlassen werden, selbst die Sanierungsbedürftigkeit der betreffenden Zeitung gegenüber dem Bundeskartellamt bzw. den Gerichten nachzuweisen.

Laut Prof. Dr. Meinrad Dreher (Universität Mainz) ist dem Vorhaben einer Angleichung an das europäische Kartellrecht im Grundsatz zuzustimmen. Gegen die neue Regelung des § 23 GWB-E werden Bedenken erhoben. Die „besonderen Regelungen“ sollten nach dieser Auffassung schon aus Gründen der Transparenz in § 23 selbst aufgeführt werden. Hier fehle die anwenderfreundliche Klarstellung ihres Geltungsbereiches. Schon die zunehmende Tendenz der Kartellgerichte und insbesondere des BGH, bei der Entscheidung kartellrechtlicher Fälle mit rein nationaler Bedeutung die Wertungen des europäischen Kartellrechts zu berücksichtigen, lasse eine ausdrückliche gesetzliche Regelung überflüssig erscheinen. Gegen eine solche Regelung sprächen weiter systematische Bedenken, weil die Berücksichtigung der Wertungen des europäischen Kartellrechts auch in anderen als den genannten Bereichen des GWB veranlasst sei. Inhalt und Reichweite der in Bezug genommenen „Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts“ seien zu offen, führten zu einer inakzeptablen Bindung der Rechtsprechung an exekutivistisches, im Europarecht selbst Dritte nicht bindendes Handeln der europäischen Verwaltung. Der Wechsel von der Mehrerlösabschöpfung des geltenden Rechts zu der Vorteilsabschöpfung des Gesetzent-

wurfs provoziere in Verbindung mit den Erleichterungen in der Durchsetzung eine Vielzahl von Verfahren oder sogar entsprechende Missbräuche. Die konkrete Reichweite von § 33 GWB-E sei ferner fraglich, insbesondere im Zusammenhang mit dem sog. passing on defense. Die vorgesehene Regelung des § 65 Abs. 3 Satz 3 GWB-E, wonach der vorläufige Rechtsschutz in der Zusammenschlusskontrolle nur noch bei Geltendmachung einer Rechtsverletzung zulässig sein soll, sei abzulehnen. Dies gelte auch für die Anpassung des GWB im Bereich der Zusammenschlusskontrolle an den neuen materiellen Prüfungsstandard der „erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs“.

Der **Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)** und die **Rheinische Post** fordern legislative Entscheidungen, die mit der gebotenen Rücksichtnahme auf verfassungsrechtliche Vorgaben kartellrechtliche Lösungen ermöglichen, die Zeitungen im strukturellen Wandel des Medienmarktes nicht weiter an den Rand drängen, sondern stärken, indem so viel Vielfalt als möglich gesichert werden könne. Der Weg, Aufgreifschwelle abzusenken, Kooperationen im Bereich der Verlagsgeschäfte vorbehaltlos zu gestatten und Fusionen dann, wenn sie die Pressevielfalt zu sichern in der Lage sind, zu erlauben, sei richtig.

Der **Verband Deutscher Lokalzeitungen e. V.** sieht die geplanten Änderungen des GWB kritisch, soweit diese die Presse betreffen und über die beschränkte Zulassung von Kooperationen hinausgehen. Die geplante Lockerung der Pressefusionskontrolle stelle eine große Gefahr für die Meinungsvielfalt in Deutschland dar und sei darüber hinaus offensichtlich verfassungswidrig. Entgegen der Ansicht ihrer Befürworter nützten die Änderungen nicht den kleinen und mittleren Verlagen, sondern ausschließlich Großverlagen. Begrüßt werden ausdrücklich die Bemühungen des Kartellamtes, die Meinungsvielfalt in Deutschland nach dem Sinn und Zweck des bestehenden Pressekartellrechts zu erhalten. Der Erhalt eines neutralen Pressevertriebes für die Pressevielfalt im Einzelhandel sei jedoch unzulässig. Allerdings teilt der Verband nicht die Ansicht des Bundesverbandes Pressegrasso, dass eine Beteiligung von Verlagen an Grosso-Unternehmen generell unzulässig sein soll. Er sieht auch keine Notwendigkeit, die Direktbelieferung von Einzelhändlern durch Verlage am Pressegrasso vorbei gesetzlich zu verbieten. Im Großen und Ganzen stimmt er der geplanten Zulassung von Anzeigenkooperationen zu. Der Verband Deutscher Lokalzeitungen e. V. lehnt die vorgeschlagene Erleichterung von Fusionen von Zeitungsunternehmen grundsätzlich ab, soweit durch die geplanten Absätze 1a und 1b des § 36 GWB nunmehr marktbeherrschende Stellungen im Pressebereich über eine Grenze von ca. 50 Mio. Euro Jahresumsatz hinaus erlaubt werden sollen.

Ver.di begrüßt die in § 20 GWB geregelte Aufrechterhaltung des Verbotes von Verkäufen unter Einstandspreis. Sie fordert einen gesetzlichen Auskunftsanspruch für Kartellbehörden und Wirtschaftsverbände, um den § 20 GWB praktisch wirksam werden zu lassen. Eine Veränderung der jetzigen Formulierung sei erforderlich, damit zusätzlich das bloße Fordern von Sondervorteilen insbesondere durch marktbeherrschende Unternehmen verboten werde. Sie unterstütze die Empfehlung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels für eine grundsätzliche gesetzliche

Klarstellung. Ver.di erwarte von der Regierung, sich deutlich für den Erhalt gesetzlicher Normen zu Saisonschlussverkäufen einzusetzen. Neben zeitlich begrenzten Sonderverkaufsveranstaltungen wird auch ein klares Verbot irreführender Werbung gefordert, um die so genannten Mondpreise zu unterbinden. Der Begriff der „angemessenen Zeit“ im § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs des UWG müsse so präzise sein, dass mögliche Spielräume in der Interpretation verhindert würden.

Der **Deutsche Journalistenverband (DJV)** vertritt die Auffassung, dass die geltenden Regelungen des GWB beibehalten, Umgehungen der Regelungen zur Pressefusionskontrolle erschwert und Marktzutrittschancen durch Pressefördernde Maßnahmen geschaffen bzw. erhöht werden sollten. Eine Änderung des GWB im Hinblick auf den Pressevertrieb hält der DJV für nicht notwendig. Wünschenswert seien Regelungen in den Landespressegesetzen, die eine unbillige Behinderung des Pressevertriebs verhinderten.

Aus Sicht der **Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH (F.A.Z.)** sollte es bei dem heutigen Pressefusionsrecht bleiben. Die Klauseln von § 36 Abs. 1a und 1b hülften nicht weiter. Es sei nicht hinnehmbar, die Kooperationsmöglichkeiten/-modelle so auszugestalten, dass sie letztlich „die Dinge auf den Kopf stellen“. Insbesondere könne es nicht angehen, flächendeckende „Hilfsunternehmen“ als Gemeinschaftsunternehmen zuzulassen und dann auf diesem Umweg zu den gewünschten weiträumigen (Fusions-)Zielen zu kommen.

Dr. Hermann Balle (Straubinger Tagblatt) ist der Meinung, dass sich die Pressefusionskontrolle, wie sie im Jahre 1976 beschlossen worden ist, bewährt habe. In diesem Zusammenhang sei eine veränderte Aufgreifschwelle, die bei 75 Mio. Euro, unter Umständen sogar bei 100 Mio. Euro liege, durchaus vorstellbar. Die Einführung der Bagatellklausel in § 35 Abs. 2 mit einem Stellenwert im Bereich von 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro Umsatz wird als ebenso unproblematisch angesehen. Des Weiteren sei es zu begrüßen, wenn Kooperationen zwischen benachbarten Verlagen in einem moderaten Rahmen ermöglicht würden, damit Synergieeffekte ausgeschöpft und somit wirtschaftliche Stabilität für den jeweils eigenständigen Verlag gefördert werden könnten. Entschieden abzulehnen sei hingegen die in § 36 Abs. 1 vorgesehene zusätzliche Option für Zeitungsverlage, mittels des Altverlegers oder eines unabhängigen Dritten die eigenständige redaktionelle Einheit von übernommenen Zeitungen zu erhalten.

Der **Axel Springer Verlag** begrüßt eine konsequente Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich horizontaler und vertikaler Vereinbarungen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass die Kartellbehörde in ihrer Entscheidung nach § 32c GWB-E die Unternehmen davon in Kenntnis setzen muss, aus welchen Gründen sie keinen Anlass zum Tätigwerden sieht, wäre wünschenswert. Weiterhin sollte eine klare gesetzliche Regelung darüber getroffen werden, ob Entscheidungen gemäß § 32c GWB von Dritten gerichtlich angefochten werden können. Einschränkungen des vorläufigen Drittrechtsschutzes in der Fusionskontrolle seien abzulehnen. Da die Neuregelung somit aus Sicht der von einer Freigabeentscheidung betroffenen Wettbewerber eine erhebliche Einschränkung ihres Rechtsschutzes bedeute, sollte sie gestrichen werden. Begrüßt wird hingegen die

Absicht, durch erweiterte Kooperations- und Zusammenschlussmöglichkeiten der anhaltend schwierigen wettbewerblichen und wirtschaftlichen Lage der Presseunternehmen zu begegnen. Eine gesetzliche Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten wird für dringend erforderlich gehalten. Auch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Zusammenschlussmöglichkeiten durch eine Ergänzung des § 36 GWB wird im Grundsatz begrüßt. Die Erweiterung der Zusammenschlussmöglichkeiten im verlagswirtschaftlichen Bereich müsse mit effektiven Regelungen zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit der beteiligten Zeitungsverlage einhergehen.

Die **Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH** begrüßt den Gesetzentwurf der Regierung. Die Kooperationserleichterungen im Anzeigenbereich bildeten allerdings nur ein Element des dem Entwurf zugrunde liegenden Leitbildes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen der Verlage, das durch das zweite Element der reformierten Pressefusionskontrolle ergänzt werden müsse. Die Vorschläge für eine Erleichterung der Kooperationen zwischen Verlagsunternehmen erscheinen ebenso wie die pressenspezifische Veränderung der Bagatellklausel in § 35 Abs. 2 GWB und die Änderung des Multiplikators in § 38 Abs. 3 GWB weitgehend konsensfähig.

Der **Verlag M. DuMont Schauberg** hält eine Reform des Pressefusionsrechts für dringend geboten. Er führt an, dass er für alle Bestrebungen eintrete, die den Zeitungsverlagen mehr Freiheit im wirtschaftlichen Handeln zubilligten. Ziel dieser Bemühungen sei es, dauerhaft redaktionelle Vielfalt und journalistische Qualität auch in der lokalen Fläche zu sichern. Aus diesem Grund unterstütze der Verlag die Gesetzesinitiative, die ebenfalls durch das erweiterte Präsidium des „Bundesverbandes der deutschen Zeitungsverleger“ einstimmig begrüßt worden sei.

Die **Organisation Werbungtreibende im Markenverband (OWM)** lehnt die vorgesehene pauschale Privilegierung von Anzeigenkooperationen als ungerechtfertigt und im höchsten Maße mittelstandsfeindlich ab. Ebenso sei die Anhebung der Aufgreifschwelle im Rahmen der vorgesehenen Reform der Fusionskontrolle zu weitgehend und unverhältnismäßig. Nicht nur die Änderung der Umsatzberechnungsformel des § 38 Abs. 3 GWB vom Zwanzigfachen auf das Zehnfache gehe zu weit. Völlig unannehmbar sei die Einführung einer festen Bagatellschwelle von 2 Mio. Euro in § 35 Abs. 2 Satz 2 GWB-E, auf die die Umsatzberechnung nicht anwendbar sein solle. Faktisch laufe dies auf eine Verdopplung des § 35 Abs. 2 Satz 1 GWB hinaus. Der Aufkauf nicht überlebensfähiger Verlage sei im Übrigen schon heute unabhängig von der Marktbeherrschung möglich, wenn die Voraussetzungen einer so genannten Sanierungsfusion vorlägen.

Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut für Medienforschung) hält Anzeigenkooperationen im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage vieler Verlage für nachvollziehbar. Dies könne aber verschiedene Folgen haben, die den Wettbewerb mittelfristig schwächten. Die Einführung von § 36 Abs. 1a und 1b GWB treffe auf schwerwiegende, auch verfassungsrechtliche Bedenken. Der Bund verfüge über keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass speziell den publizistischen Wettbewerb sichernder Normen. Als Instrument erscheine die Norm zudem kaum ge-

eignet, die Eigenständigkeit der Redaktionen zu sichern. Insgesamt erscheine die Konstruktion als ein nur auf bestimmte aktuelle Marktsituationen zugeschnittener Fremdkörper in der Systematik des GWB, der voraussichtlich erhebliche Anwendungsprobleme mit sich bringen werde.

Prof. Dr. Jo Groebel (Europäisches Medieninstitut) sieht die Pluralismusdebatte mit mehreren grundlegenden Dilemmata konfrontiert: Viele Märkte böten keine Existenzgrundlage für mehr als einen Titel, das Nutzerverhalten sei heute noch dynamischer und durchlässiger geworden, Informationen würden aus ganz unterschiedlichen Medien flexibel übernommen. Zudem handele es sich bei der Zeitungskrise voraussichtlich nicht um eine rein konjunkturelle Schwäche, die Krise sei struktureller Natur. Zum einen habe sich der Anzeigenmarkt z. B. auf das Internet verlagert und würde auch nicht zu den Zeitungen zurückkehren, zum anderen würde die jüngere Generation nicht gleichsam zur Zeitung sozialisiert, wie es früher der Fall gewesen sei. Dieser Einbruch sei ein Generationen-, kein Alterseinbruch (mit Rückkehr im späteren Alter). Neue Zeitungsformate wie die Tabloids böten eine gute Basis, die jüngere Generation zu erreichen, wären jedoch mit hohen finanziellen Investitionen verbunden. Auch die geringe Medientreue der Nutzer und die noch nicht stark genutzten E-Papers oder Printing-on-demand-Technologien schränkten den traditionellen Pressemarkt ein. Außerdem sei die Tagespresse im Gegensatz zu früher nicht mehr das glaubwürdigste Medium, sondern das Internet. Als Konsequenz daraus schlägt Prof. Dr. Jo Groebel vor, Anzeigenkooperationen zu erleichtern und den Binnenpluralismus ohne den Einbezug neuer Institutionen zu fördern.

Prof. Dr. jur. Werner Möschel (Universität Tübingen) vertritt die Auffassung, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf der 7. GWB-Novelle mit der vollumfänglichen Ablehnung der Änderungen des Pressekartellrechts die sich aufdrängende Schlussfolgerung gezogen habe. Die Sonderregelung des § 36 GWB-E verbiete sich ebenso wie eine Bereichsausnahme für Anzeigenkooperationen einschließlich Preisabsprachen. Auch für eine Einführung dieser Instrumente lediglich zu Gunsten von kleineren und mittleren Zeitungsverlagen gebe es keine rechtfertigenden Gründe. Der einzige Punkt, über den man wettbewerbspolitisch allenfalls diskutieren könne, sei eine Absenkung des Presserechenfaktors von 20. Ein solcher Schritt wäre nicht verfassungswidrig, sondern hielte sich im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens. Die wettbewerblichen Risiken einer solchen Änderung seien freilich beträchtlich. Ein damit verbundener positiver Zweck wäre nicht erkennbar.

Insgesamt sei entgegen der Philosophie der Entwurfsbegründung zu betonen: Wer der Zeitungspresse nachhaltig helfen wolle, Sorge nicht für Wettbewerbsbeschränkungen, sondern für Wettbewerb. Wettbewerbsfähig bleibe man am ehesten im Wettbewerb selbst.

Der **Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)** ist mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden. Eine rechtlich haltbare Aufspaltung der Presse in Zeitungen und Zeitschriften sei unmöglich. Die in dem Gesetz vorgesehenen erleichterten Fusionen in Notlagen oder notlagenunabhängige Anzeigenkooperationen nur für Zeitungen diskriminierten die Zeitschriften im Wettbewerb mit den Zeitungen

um Leser und Anzeigen massiv und ohne Rechtfertigung. Eine solche nivellierende Ungleichbehandlung sei im Bereich des strikten Gleichheitsgebots aus Artikel 3 GG i. V. m. Artikel 5 GG unhaltbar. Dieser – relativ weitergehende – Eingriff in die Grundrechte der Zeitschriftenverleger bedürfe der Rechtfertigung. Ein strengeres Kartellrecht für die Zeitschriften erscheine jedoch systemwidrig. Die damit verbundene Diskriminierung der Zeitschriftenverleger im wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb sei weder ordnungspolitisch noch verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Entschließe sich der Gesetzgeber, der Presse in der andauernden Strukturkrise zu helfen, dürfe er diese Hilfe nicht einem Teil der Presse vorenthalten, sondern müsse sie allen periodischen Druckerzeugnissen ohne Rücksicht auf die Einstufung als Zeitschrift oder Zeitung gewähren. Prinzipiell sei es zu begrüßen, dass der überarbeitete Referententwurf mit § 31 GWB erstmalig Kooperationen zur Zusammenarbeit im Anzeigenbereich und Zusammenschlüsse zu diesem Zweck vorsehe. Nicht nachvollziehbar sei jedoch, dass § 31 GWB nur für Zeitungen gelten soll und dass auch Pressefusionen oberhalb der Aufgreifschwelle (§ 36 Abs. 1a und 1b GWB-E) nur noch Zeitungen und nicht mehr Zeitschriften erlaubt sein sollen. Zeitungen und Zeitschriften seien funktional für die Pressefreiheit und für die Pressefusionskontrolle nicht unterscheidbar. Ein Einstieg in die Aufspaltung der periodischen Presse verletze bewährte Prinzipien und bringe kaum abschätzbare Gefahren für die Presse insgesamt mit sich.

IV. Ausschussberatungen

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** bedauerten, dass die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich bei diesem wichtigen Gesetzesvorhaben nicht um einen überfraktionellen Konsens bemüht hätten. Das jetzt mit Eile betriebene Verfahren lasse eine sinnvolle Beratung nicht zu. Mit den Änderungen im Pressebereich werde das Kartellrecht als Instrument sektoraler Strukturpolitik missbraucht.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** kritisierten, dass die jetzt im Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossenen Änderungen der pressenspezifischen Regelungen im Wettbewerbsrecht nicht Gegenstand der Anhörung gewesen seien, obwohl damit ganz erhebliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf verbunden seien. Ihre Fraktion fühle sich von einer sachlichen Beratung dieser völlig neuen Konzeption des Pressefusionsrechts ausgeschlossen. Mit den vorgesehenen Regelungen werde die durch das bisherige pressenspezifische Kartellrecht in hervorragender Weise gesicherte Vielfalt im Pressewesen ohne Not gefährdet und bestehe die Gefahr der Bildung regionaler Monopole, die die Meinungsvielfalt beschädigten.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** betonten, wesentliches Ziel der Novellierung sei eine Anpassung des Kartellrechts an europäische Rechtsnormen. Mit dem Entwurf und den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde im Pressebereich funktionsfähiger Wettbewerb erhalten und gleichzeitig auf strukturelle Verwerfungen reagiert. Dies geschehe in der Weise, dass verlagswirtschaftliche Kooperationen in den Bereichen Druck, Vertrieb und Anzeigen erleichtert würden. Um Missbräuchen zu begegnen, sei eine Ex-ante-Kontrolle durch das Bundeskartellamt vorgesehen. Insgesamt handele

es sich um einen angemessenen und behutsamen Lösungsvorschlag, der die Presse- und Meinungsvielfalt fördere und erhalte. Auf Grund der strukturellen Änderungen am Zeitungsmarkt, wie der gewachsenen Konkurrenz zu elektronischen Medien im Anzeigengeschäft, seien Änderungen allerdings geboten. Meinungsvielfalt brauche am Zeitungsmarkt eben auch eine wirtschaftliche Basis.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies darauf, dass der notwendige Strukturwandel in einer Branche nicht durch restriktive Gesetzgebung begrenzt und aufgehalten werden dürfe. Oberstes Gebot bei der Novellierung der pressenspezifischen Bestimmungen sei der Erhalt der Meinungsvielfalt gewesen. Das Kartellamt habe jeweils zu prüfen, ob es weniger wettbewerbschädliche Alternativen als Kooperationen gäbe, um Zeitungstitel zu erhalten. Mit den vorgelegten Regelungen werde dem kooperativen Wettbewerb im Medienbereich eine Chance gegeben.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zum Einführungssatz

Anpassung an geänderte Rechtslage.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung an Beschlüsse des Ausschusses.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Übernahme des Votums des Bundesrates. Für eine eigenständige Verbotsnorm im GWB besteht keine Notwendigkeit. Vertikale Preisbindungen sind zukünftig bereits nach § 1 GWB verboten. Für ihre Freistellungsfähigkeit gilt § 2 GWB. Danach ist eine gruppenweise Freistellung von Preisbindungen von Käufern beim Weiterverkauf nach § 2 Abs. 2 GWB in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe a der Vertikal-GVO ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur für die Festsetzung von Höchstverkaufspreisen und Preisempfehlungen. Grundsätzlich ist daneben auch die Freistellungsfähigkeit im Einzelfall zu prüfen (§ 2 Abs. 1 GWB). Wie im europäischen Recht gilt jedoch für Klauseln, die in einer sogenannten schwarzen Liste einer GVO enthalten sind, die Vermutung der Unvereinbarkeit mit § 2 Abs. 1 GWB (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 15/3640, A. Allgemeines Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Dies gilt somit auch für die Einzelfallfreistellung von vertikalen Preisbindungen von Käufern beim Weiterverkauf.

Zu Nummer 5 (Aufhebungsbefehl zu den §§ 4 bis 18)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 16 in Verbindung mit Nummer 4.

Zu Nummer 8 Buchstabe b – neu – (§ 20 Abs. 3)

Entsprechend dem Votum des Bundesrates wird der Tatbestand erweitert. Allerdings erscheint der Vorschlag des Bundesrates zu weitgehend, da er weit in den Bereich der Preisverhandlungen gereicht hätte. Mit dem Kriterium des „wiederholten Aufforderns“ kann dieser Gefahr entgegen gewirkt werden.

Zu Nummer 8 Buchstabe c – neu – (§ 20 Abs. 5)

Folgeänderung zu Buchstabe b – neu –.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Folgeänderung zu Nummer 4. Durch die Streichung des § 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beschränken sich die Verweisungen in § 23 auf die §§ 1, 2 und 19. Bereits nach Konzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird auch § 3 als besondere Regelung nicht vom Grundsatz der europafreundlichen Anwendung erfasst (vgl. Begründung zu § 23; Drucksache 15/3640, S. 47).

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 28 Abs. 2)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 17 (§ 30 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 18 (§ 31)

Die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten in § 31 trägt den Ergebnissen der Diskussion der Vorschläge des Regierungsentwurfs Rechnung. Weitgehende Einigkeit bestand darüber, dass durch eine intensivere zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von Zeitungsverlagen in Teilbereichen der Verlagswirtschaft deren wirtschaftliche Basis gestärkt, der wirtschaftliche Wettbewerb auf konsolidierter Basis erhalten und damit ein Beitrag zur Vielfaltsicherung geleistet werden kann. Die in § 36 Abs. 1a und 1b vorgeschlagenen Möglichkeiten zu einer vollständigen Fusion von Zeitungsverlagen wurden hingegen überwiegend abgelehnt. Die Neufassung des § 31 modifiziert den bisher verfolgten Ansatz. Zum einen wird die Reichweite der von § 1 ausgenommenen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit über den Anzeigenbereich hinaus auf weitere Felder der Verlagswirtschaft erstreckt. Zum anderen wird die Inanspruchnahme der Kooperationsmöglichkeiten durch die Einführung von Tatbestandsvoraussetzungen eingeschränkt.

§ 31 Abs. 1 stellt neben der Zusammenarbeit im Anzeigenbereich auch Kooperationen im Druck und Abonnementvertrieb vom Kartellverbot des § 1 frei. Diese Aufzählung ist abschließend. Eine Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich ist von der Freistellung ausgeschlossen. Das Ziel, die Eigenständigkeit der Redaktionen der beteiligten Zeitungen trotz verlagswirtschaftlicher Kooperation nachhaltig struk-

turell zu sichern, wird damit vollständig erreicht. Auflagen oder vertragliche Vereinbarungen, wie sie in § 36 Abs. 1a GWB-E vorgesehen waren, bedarf es deshalb nicht. § 31 Abs. 1 begrenzt die Kooperationsmöglichkeiten im Vertrieb auf die Zustellung bei Abonnenten. Die Regelung gilt nicht für den Vertrieb über den Einzelhandel. Dies findet seine Begründung in der zentralen Bedeutung des Grosso-Vertriebssystems für die umfassende Verbreitung und die Vielfalt des Presseangebots in Deutschland. Zu dem bestehenden System haben sich 2004 der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und der Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten in einer gemeinsamen Erklärung ausdrücklich bekannt.

Die Anwendbarkeit des Absatzes 1 ist von der Erfüllung der in den Nummern 1 bis 3 genannten weiteren Tatbestandsmerkmale, deren Vorliegen von den beteiligten Unternehmen nachzuweisen ist, abhängig. Nach Nummer 1 müssen die Vereinbarungen dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen zu verbessern. Dieses Tatbestandsmerkmal entspricht ebenso wie die in Absatz 1, erster Halbsatz genannte Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge den in § 3 genannten Voraussetzungen, die ihrerseits an die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 1 GWB a. F. anknüpfen. Dementsprechend ist ihre Auslegung an der zu dieser Vorschrift entwickelten Rechtsanwendungspraxis und Rechtsprechung zu orientieren. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kann sich auch auf den Wettbewerb zu anderen Medien wie z. B. das Internet beziehen.

Absatz 1 Nr. 2 macht die Anwendbarkeit des Absatzes 1 davon abhängig, dass die Zusammenarbeit für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage und die Fortführung mindestens einer der beteiligten Zeitungen erforderlich ist. Die Prüfung des Vorliegens dieser Tatbestandsvoraussetzung beinhaltet eine Prognose auf der Basis einer Gesamtwürdigung verschiedener Faktoren, die die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Situation der betroffenen Zeitungen bestimmen. Dabei ist zum einen darauf abzustellen, ob sich die Zusammenarbeit aus Sicht der beteiligten Zeitungen im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Vorschrift als wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig darstellt. Zum anderen sind objektive Indikatoren wie beispielsweise die Entwicklung der Anzeigen- und Beilagenlöse im Zeitablauf und im Vergleich zu anderen Zeitungen sowie das Verhältnis zwischen Anzeigen-/Beilagenlösen und Vertriebslösen im Branchendurchschnitt einzubeziehen. Ergänzend dazu können auch die wirtschaftliche Situation der betroffenen Verlage insgesamt und das Nichtvorliegen wettbewerbsrechtlich weniger bedenklicher Alternativen zu der geplanten Kooperation Hinweise auf die Erforderlichkeit geben.

Nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen an einer durch diese Vorschrift vom Kartellverbot freigestellten Kooperation nicht mehr als fünf Zeitungen mit ihren jeweiligen redaktionellen Ausgaben direkt teilnehmen. Damit sollen die insbesondere mit einer Anzeigenkooperation möglicherweise verbundenen Belastungen für die Marktgegenseite auf das Nötigste beschränkt und in engen und überschaubaren Grenzen gehalten werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Nummern 1, 2 und 3 des Absatzes 1 müssen kumulativ erfüllt sein. Sie sollten

vor Beginn der Zusammenarbeit in einem Geschäftsplan dokumentiert sein, dessen Plausibilität durch externe Kompetenz bestätigt wurde.

Selbstverständlich gelten die §§ 2 und 3 uneingeschränkt. Das bedeutet, dass Zeitungsverlage für Kooperationen auch diese Vorschriften und die damit verbundene Selbsteinschätzung der kartellrechtlichen Zulässigkeit in Anspruch nehmen können, wenn ihre Zusammenarbeit die dort genannten, enger gefassten Freistellungs Voraussetzungen erfüllt.

§ 31 Abs. 2 unterwirft auch Kooperationen auf ausschließlich vertragsrechtlicher Basis, d. h. ohne gesellschaftsrechtliche Verflechtung der beteiligten Unternehmen, einer vorherigen Kontrolle durch die Kartellbehörden im Hinblick auf das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen des Absatzes 1. Diese Abweichung vom Prinzip der Legal Ausnahme, welches nunmehr für Freistellungen nach den §§ 2 und 3 gilt, ist wegen der erst zu entwickelnden Rechtsanwendungspraxis zu § 31 und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit für kooperationswillige Unternehmen gerechtfertigt. Um den Verfahrensaufwand sachlich und zeitlich möglichst gering zu halten, ist ein Widerspruchsverfahren mit einer Frist von drei Monaten vorgesehen. Dies entspricht der vor der Einführung der Legal Ausnahme für Freistellungen nach den §§ 2 bis 4 Abs. 1 GWB a. F. geltenden Regelung.

Absatz 3 regelt die Anwendung der Fusionskontrolle auf Zusammenschlüsse zum Zwecke der in Absatz 1 genannten Zusammenarbeit. Die Bildung solcher Gemeinschaftsunternehmen kann nur dann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Werden solche Zusammenschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Reichweite der Zusammenarbeit – beispielsweise dadurch, dass redaktionelle Bereiche einbezogen werden – anders vollzogen, als angemeldet, sind die Regelungen des § 40 Abs. 3a entsprechend anwendbar. Die Regelung des Absatzes 3 findet keine Anwendung auf Zusammenschlüsse zwischen den kooperierenden Unternehmen selbst. Für diese gelten die Vorschriften des Siebten Abschnitts uneingeschränkt.

Der Hinweis auf die Missbrauchsvorschriften der §§ 19 und 20 in Absatz 4 dient vor allem zwei Aspekten. Er verdeutlicht zum einen, dass Verhaltensspielräume für kooperierende Verlage insbesondere im Anzeigengeschäft nicht zu missbräuchlichen Preissetzungen gegenüber der Marktgegenseite, d. h. Verbrauchern und der werbetreibenden Wirtschaft führen dürfen. Zum anderen wird unterstrichen, dass Verlagen der Zugang zu Kooperationen ihrer Konkurrenten möglich sein muss, wenn sie ohne diese Beteiligung nicht mit Aussicht auf Erfolg auf dem betroffenen Markt als Wettbewerber der kooperierenden Verlage tätig sein können.

Die Gesetzesänderung dient durch Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Verlage dem Erhalt der redaktionellen Vielfalt auf dem Zeitungsmarkt. Die Kartellbehörden wachen über die Einhaltung der Freistellungs Voraussetzungen der Kooperationen und treten einem möglichen Missbrauch der Regelung entgegen. Absatz 5 sieht dementsprechend unabhängig von den Befugnissen nach § 40 Abs. 3a eine Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden vor, die dann greift, wenn die Durchführung der Vereinbarungen dem Sinn und Zweck der Freistellung zuwiderläuft. Davon ist beispielsweise dann auszugehen, wenn die Zusammenarbeit

auf den redaktionellen Bereich erstreckt wird oder zu weiteren Wettbewerbsbeschränkungen führt, die über den Zweck der Freistellung hinausgehen.

§ 31 ist auf Zeitungsverlage beschränkt. Zeitschriftenverlage sind nicht einbezogen, da diese nicht in vergleichbarem Maß wie Zeitungsverlage strukturelle Probleme haben. Bei Zeitschriften gibt es kein Vielfaltproblem. Seit Jahrzehnten erscheinen in Deutschland jährlich zwischen 150 und 300 Zeitschriftentitel neu. Der Zeitschriftenmarkt ist durch einen dynamischen, innovativen Wettbewerb geprägt; neue Titel erscheinen auf dem Markt und bestehende Titel positionieren sich neu. Per Saldo gibt es einen Nettozuwachs an Zeitschriftentiteln. Zeitungsverlage haben zudem viel stärker als Zeitschriftenverlage unter der Abwanderung von Werbeaufwendungen in andere Medien gelitten. Innerhalb der letzten neun Jahre (1994 bis 2003) ging der Anteil der Zeitungen am gesamten Werbeaufkommen in Deutschland um 7,4 Prozentpunkte zurück; der Anteil der Zeitschriften blieb hingegen konstant. Das Anzeigengeschäft im Zeitschriftenbereich entwickelte sich in jüngster Zeit wieder positiv und zeigte – anders als im Zeitungsbereich – im Jahr 2004 erstmals seit 2001 wieder einen Zuwachs von 3,6 Prozent.

Zu Nummer 19 (§ 32c)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 19 (§ 33 Abs. 1)

Das Schutzgesetzfordernis wird fallen gelassen. Nach der Rechtsprechung des EuGH haben Verstöße gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zur Folge, dass jedermann, der durch den Verstoß geschädigt ist, Schadensersatz verlangen kann (Entscheidung Courage). Daraus ergibt sich, dass in Fällen zwischenstaatlicher Auswirkungen die von den Gerichten teilweise vertretene einengende Auffassung des Schutzgesetzfordernisses in § 33 Abs. 1 regelmäßig nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Vor allem hätte die Beibehaltung des Schutzgesetzfordernisses dazu führen können, dass der Anwendungsbereich des § 33 Abs. 1 und 2 bei Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzverbänden eingeschränkt gewesen wäre. Den Verbraucherschutzverbänden soll im Rahmen von § 33 Abs. 1 und 2 ein umfassendes Recht zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen zustehen. Dies entspricht der grundsätzlichen Schutzrichtung des GWB, wonach Wettbewerbsschutz im Regelfall zugleich auch Verbraucherschutz ist.

Zu Nummer 19 (§ 33 Abs. 3)

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass im Falle des Bezugs überteuerter Waren oder Dienstleistungen in Folge einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung oder Verhaltensweise allein der Umstand der Weiterveräußerung dieser Ware oder Dienstleistung durch den Erstabnehmer der Feststellung eines Schadens nicht entgegengehalten werden kann. Die Rechtsprechung hat teilweise die Auffassung vertreten, dass die Weiterveräußerung einer überteuerter Ware oder Dienstleistung durch den Erstabnehmer bereits bei der Frage nach der Schadensentstehung zu berücksichtigen sei (LG Mannheim, Urteil vom 11. Juli 2003 – 7 O 326/02; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. Januar 2004 – 6 U 183/93). Demgegenüber ist zu bedenken, dass der Erstabnehmer im Falle eines kartellbedingt überhöhten Preises einen Mehrbe-

trag bezahlt hat oder ihn noch schuldet. Dies wirkt sich zunächst nachteilig auf seine Vermögenslage aus. Insoweit ist dem Erstabnehmer auch – zusätzlich neben einem möglichen entgangenen Gewinn – ein eigener Schaden entstanden, und es bedarf eigener Anstrengungen, diesen Schaden wieder auszugleichen (vgl. Köhler, GRUR 2004, 99). Die weitere Schadensentwicklung durch eine Weiterveräußerung der Ware oder Dienstleistung regelt sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung. Dies wird durch den neu eingefügten Satz 2 bekräftigt. Dabei ist zum einen zu prüfen, ob im Rahmen einer wertenden Betrachtungsweise eine Vorteilsausgleichung bei Kartellrechtsverstößen sachgerecht ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weist darauf hin, dass die herrschende Meinung im kartellrechtlichen Schrifttum bereits jetzt die Auffassung vertritt, dass eine Vorteilsausgleichung im Fall der Abwälzung des Schadens nicht in Betracht kommt (Emmerich in Immenga/Mestmäcker, Kommentar zum GWB, 3. Auflage, § 33 Rn. 40; Hempel, WuW 2004, 364 m. w. N.). In jedem Fall ist für die im Rahmen der Schadensminderung zu berücksichtigenden Umstände der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet.

Zu Nummer 19 (§ 34a Abs. 1)

Durch die neue Regelung zur Vorteilsabschöpfung sollen nicht nur die Abnehmer im engeren Sinne, sondern auch die Anbieter geschützt werden. Die Einbeziehung auch der Anbieter dient der Klarstellung.

Zu Nummer 21 (§ 36)

Siehe Begründung zu Nummer 18 (§ 31).

Zu Nummer 32 (§ 50c)

Die Neuformulierung von § 50c Abs. 2 GWB beseitigt die Gefahr einer missverständlichen Auslegung, die sich durch die Formulierung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ergeben könnte:

Zum einen stellt die Neufassung des Satzes 2 von Absatz 2 klar, dass lediglich der Informationsaustausch zwischen den Kartellbehörden und den in Satz 1 genannten weiteren Behörden ermöglicht werden soll. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Bundesbank ermächtigt werden, untereinander Informationen auszutauschen; dies würde über die mit § 50c Abs. 2 GWB verfolgte Zielsetzung hinausgehen.

Überdies wird klargestellt, dass durch § 50c Abs. 2 GWB der Informationsaustausch, der in speziellen Vorschriften geregelt ist, nicht beschränkt werden soll. Deswegen ist der Hinweis aufgenommen worden, dass das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) sowie das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) unberührt bleiben (Satz 4). Dies bezieht sich zum einen auf die in § 7 WpÜG und § 6 WpHG vorgesehene Verpflichtung zum Austausch aller erforderlichen Informationen. Zum anderen bezieht sich dies auf die Möglichkeit des Austausches vertraulicher Informationen. Zu beachten ist allerdings, dass entsprechend den europarechtlichen Vorgaben der Austausch von Informationen, die nach Maßgabe des § 50a GWB und des

Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erhalten worden sind, auch weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Zu Nummer 41 Buchstabe a (§ 65 Abs. 3)

Die Einschränkung des vorläufigen Rechtsschutzes wird lediglich auf Freigabeentscheidungen des Bundeskartellamts erstreckt, nicht auf die Ministererlaubnis nach § 42 Abs. 1. Die Ministererlaubnis unterliegt einer besonders kritischen Diskussion in der Öffentlichkeit und bedarf einer hohen Transparenz. Da es sich hierbei um wenige Ausnahmefälle handeln wird, führt der erweiterte Rechtsschutz bei diesen Verfahren nicht zu einer breiten Blockade von Investitionsentscheidungen.

Zu Nummer 46 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 46 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc
(§ 80 Abs. 2 Satz 2)

Für Entscheidungen über Verpflichtungszusagen nach § 32b Abs. 1 GWB erscheint ein Gebührenrahmen bis zu 25 000 Euro angemessen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hierfür lediglich eine maximale Gebühr von 7 500 Euro vor. Verpflichtungszusagen sollen dazu dienen, Verfügungen zu vermeiden, die das betroffene Unternehmen belasten. Daher muss auch im Rahmen der Verpflichtungszusagen nach § 32b Abs. 1 GWB der Sachverhalt kartellrechtlich geprüft werden, um dann feststellen zu können, ob die Verpflichtungszusage die Bedenken ausräumen kann. Bei Verpflichtungszusagen entspricht somit sowohl die wirtschaftliche Bedeutung für das Unternehmen als auch der entstehende personelle und sachliche Aufwand der Behörde einer Verfügung nach § 32 GWB, für die eine Gebühr bis zu 25 000 Euro erhoben werden kann. Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 10.

Zu Nummer 46 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii
(§ 80 Abs. 2 Satz 2)

Folgeänderung zu Nummer 18.

Zu Nummer 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 81 Abs. 2 – neu –)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 47 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee
(§ 81 Abs. 2 – neu –)

Die Sanktion für unrichtige oder unvollständige Anmeldungen von verlagswirtschaftlichen Kooperationen (§ 31 Abs. 2) wird den Sanktionen, die für Fusionsanmeldungen gelten, gleichgestellt.

Zu Nummer 47 Buchstabe d (§ 81 Abs. 4 – neu –)

Durch die Neuformulierung wird sichergestellt, dass die deutschen Kartellbehörden bei schweren Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht ausreichend hohe und abschreckende Bußgelder gegen Unternehmen verhängen können. Dies entspricht auch der Empfehlung von Sachverständigen anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und

Arbeit am 20. September 2004 (vgl. Stellungnahme Prof. Dr. Andreas Fuchs, Ausschussdrucksache 15(9)1333, S. 46 [52]). Zu diesem Zweck wird eine Bußgeldbemessung anhand des im letzten Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes ermöglicht (Satz 2). Diese Methode der Bußgeldbemessung entspricht dem europäischen Recht (vgl. Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003). Deutsche Unternehmen sind bereits nach geltendem Recht einer solchen umsatzbezogenen Bußgeldandrohung unterworfen, soweit die Geldbuße von der Europäischen Kommission verhängt wird. In Zukunft gilt diese Form der Bußgeldbemessung auch für Verfahren der deutschen Kartellbehörden. Demgegenüber sind gegen die bisherige mehrerlösbezogene Bußgeldbemessung im deutschen Recht bei schweren Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht Bedenken geltend gemacht worden. Die Ermittlung eines Mehrerlöses ist mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an den Nachweis eines Mehrerlöses und an die für die Schätzung der Höhe des erzielten Mehrerlöses erforderlichen Grundlagen (vgl. Urteile des OLG Düsseldorf vom 8. Januar 2004, Kart 48 und 50/01 OWi und vom 6. Mai 2004, Kart 41-43 und 45-47/01 OWi). Diese Anforderungen erschweren erheblich die Verhängung abschreckend hoher Bußgelder durch die deutschen Kartellbehörden bzw. Gerichte. In Zweifelsfällen ist daher nach geltendem Recht auch bei schweren Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht lediglich ein Bußgeld in Höhe von zurzeit maximal 500 000 Euro, in Zukunft von 1 Mio. Euro möglich. Derartige Bußgelder sind aber für eine effektive und ausreichend abschreckende Sanktionierung von schweren Kartellrechtsverstößen völlig unzureichend. Im zukünftigen Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden müssen alle Behörden über im Wesentlichen gleichwertige Sanktionsbefugnisse verfügen. Ist dies nicht der Fall, so steht der Europäischen Kommission die Möglichkeit zur Verfügung, einen Kartellfall an sich zu ziehen (Artikel 11 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003), mit der Folge, dass die umsatzbezogene Bußgeldbemessung nach Maßgabe von Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Anwendung kommt. Um der dezentralen Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts praktische Wirksamkeit („effet utile“) zu verschaffen, wird die Bußgeldbemessung nach deutschem Recht der europäischen Regelung angepasst. Damit wird eine effektive Bußgeldbemessung durch die deutschen Kartellbehörden sichergestellt. Dies dient auch dazu, dass die volkswirtschaftlichen Schäden durch den Kartellrechtsverstoß in Deutschland kompensiert werden. Wie im europäischen Recht (Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003) ist bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung wie auch deren Dauer zu berücksichtigen (Satz 4). Im Rahmen einer teleologischen Auslegung sind daher auch die von der Europäischen Kommission praktizierten Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen mit heranzuziehen.

Zu Nummer 63 (§ 131 Abs. 1 bis 4)

Folgeänderung zu Artikel 4.

Zu Nummer 63 (§ 131 Abs. 8 – neu –)

Die Regelung des § 31 ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Wenn der zu erstellende Erfahrungsbericht über das Zusam-

menwirken der verschiedenen Elemente des Pressekartellrechts zeigt, dass weiterhin Bedarf für die erweiterten Kooperationsmöglichkeiten des § 31 besteht, soll die Bundesregierung einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Die Frist für die Vorlage des Berichts ist so bemessen, dass erste aussagekräftige Erfahrungen mit den erweiterten Kooperationsmöglichkeiten zu erwarten sind. Die Evaluierung durch den Deutschen Bundestag ist ein ergänzendes Element, um zu einer umfassenden Bewertung der neuen kartellrechtlichen Regeln zu kommen.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Anpassung an geänderte Rechtslage.

Zu Absatz 4

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Absatz 7 Nr. 2

Übernahme des Votums des Bundesrates. Der Wegfall des Anmelde- und Genehmigungssystems im GWB rechtfertigt zwar einen Verzicht auf die Weiterleitung der Anmeldung an die Kartellbehörde, auf die Anmeldepflicht bei der Genehmigungsbehörde sollte aber nicht verzichtet werden. Die Genehmigungsbehörde hat nach Satz 1 eine aktive Funktion zur Förderung des Zusammenwirkens der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf es weiterhin einer umfassenden Übersicht und der entsprechenden Kooperation, die nur durch ein Weiterbestehen der Anmeldepflicht zu gewährleisten ist. Die durch das PBefG den Kartellbehörden eingeräumten Prüfungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 8 Nr. 2

Übernahme des Votums des Bundesrates. Der Wegfall des Anmelde- und Genehmigungssystems im GWB rechtfertigt zwar einen Verzicht auf die Weiterleitung der Anmeldung an die Kartellbehörde, auf die Anmeldepflicht bei der Genehmigungsbehörde sollte aber nicht verzichtet werden. Die durch das AEG den Kartellbehörden eingeräumten Prüfungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Abs. 7 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 4

Anpassung des Datums entsprechend dem weiteren Gesetzgebungsverfahren und dem Interesse an zügigem Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 9. März 2005

Hubertus Heil
Berichterstatter

